

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 28. Mai 1947

24. Stück

85. Bundesgesetz: Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes.
 86. Bundesgesetz: Vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Pachtschutzrechtes.
 87. Verordnung: Teilweise Wiederinkraftsetzung des Tarifes über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung.
 88. Verordnung: Lederbewirtschaftungsverordnung.
 89. Verordnung: Errichtung einer zweiten Notarstelle in Bregenz.
 90. Verordnung: Häutebewirtschaftungsverordnung.
 91. Verordnung: Bemessung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen durch das Zentralbesoldungsamt.
 92. Verordnung: Wiederverlautbarung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes.
 93. Verordnung: Durchführung der Notariatsordnung 1945.
 94. Verordnung: Zweite Weinerfassungs- und Bewirtschaftungsverordnung 1946.
 95. Verordnung: Zuweisung der Gemeinden St. Georgen am Ybbsfeld, Neustadt a. d. Donau, Nabegg, Berg-hof, Klein-Wolfstein, Windpassing und Ferschnitz zum Gerichtsbezirke Amstetten.
 96. Kundmachung: Bekanntgabe der zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien ermächtigten Anstalten und Stellen.

85. Bundesgesetz vom 21. März 1947 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes treten gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Wirksamkeit.

§ 2. Die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften getroffenen Regelungen bleiben unberührt, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes etwas anderes ergibt. Die Anfechtung einer Regelung kann nicht darauf gestützt werden, daß die Vorschriften des Erbhofrechtes zu Unrecht oder unrichtig angewendet worden seien oder daß ihre Anwendung zu Unrecht unterblieben sei oder daß eine nach diesen Vorschriften erforderliche Genehmigung nicht vorgelegen sei.

§ 3. (1) Aus rechtskräftigen Entscheidungen der Anerbenbehörden findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Exekutionsordnung statt. Das gleiche gilt für gerichtliche Entscheidungen, aus denen gemäß § 43 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 20. Jänner 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 35, die Zwangsvollstreckung zulässig ist.

(2) Zur Bewilligung der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen der Anerbenbehörden ist das Bezirksgericht zuständig, bei dem das Anerbengericht bestanden hat, das bisher zur Bewilligung der Zwangsvollstreckung berufen war. Zur Bewilligung der Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Entscheidungen in Landbewirtschaftungs-sachen bleibt das Gericht zuständig, das nach den bisherigen Vorschriften zuständig war.

II. Ausführungsbestimmungen zur Aufhebung des Erbhofrechtes.

Wiederinkrafttreten des Höfe- und Anerbenrechtes in Tirol und Kärnten.

§ 4. (1) Im Bundesland Tirol wird das Gesetz vom 12. Juni 1900, L. G. Bl. für Tirol Nr. 47, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Jänner 1928, L. G. Bl. für Tirol Nr. 16, und der Verordnung vom 3. August 1934, L. G. Bl. für Tirol Nr. 38, samt den dazu ergangenen Vorschriften in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft gesetzt.

(2) Die Höfekommissionen sind neu zu bestellen.

§ 5. (1) Im Bundesland Kärnten wird das Gesetz vom 16. September 1903, L. G. Bl. für Kärnten Nr. 33, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 235, samt den dazu

ergangenen Vorschriften in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft gesetzt.

(2) Bei Erbfällen, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignet haben, findet das im Abs. (1) genannte Gesetz auch außerhalb des Geltungsbereiches des § 8 Anwendung, wenn die Einantwortung noch nicht verfügt ist. Die Bestimmungen des § 25 gelten sinngemäß.

§ 6. Wo in den folgenden Bestimmungen die Vorschriften des allgemeinen Rechtes bezogen sind, gehören dazu in den Bundesländern Tirol und Kärnten auch die durch die §§ 4 und 5 dort wieder in Kraft gesetzten Vorschriften.

Erbhofvermerk.

§ 7. Der Erbhofvermerk im Grundbuch und die Ersichlichmachungen über die Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Erbhof im Grundbuch (§ 53 des Erbhofgesetzes, §§ 50 ff. der Erbhofverfahrensordnung, Artikel 4 der Verordnung vom 27. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 935) sind nach Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von Amts wegen zu löschen.

Abgrenzung der Erbfolgenach Erbhofrecht und nach allgemeinem Recht.

§ 8. Die Vorschriften des Erbhofrechtes über die Erbfolge kraft Anerbenrechtes finden auch dann nicht mehr Anwendung, wenn sich der Erbfall zwar vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignet hat, die Einantwortung aber noch nicht verfügt ist. Für die Erbfolge gelten in diesen Fällen die Vorschriften des allgemeinen Rechtes.

Letztwillige Verfügungen.

§ 9. (1) Letztwillige Anordnungen über einen Erbhof sind bei Erbfällen, die sich nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignen, als wirksam anzusehen, soweit sie mit dem nunmehr geltenden Recht in Einklang zu bringen sind und hinsichtlich der Formerfordernisse dem Recht zur Zeit ihrer Errichtung oder dem nunmehr geltenden Recht entsprechen. Einer im Erbhofrecht vorgesehenen Zustimmung bedarf es nicht. Die Versagung einer solchen Zustimmung ist ohne Wirkung.

(2) Abs. (1) gilt auch für Erbfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignet haben, wenn für die Erbfolge gemäß § 8 die Vorschriften des allgemeinen Rechtes Anwendung finden.

(3) Für die Auslegung der letztwilligen Anordnung der „Verwaltung und Nutznießung“ oder der „bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung“ gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 11, Abs. (2).

§ 10. (1) Dem überlebenden Ehegatten als Anerben nach § 12 der Erbhoffortbildungsverordnung kommt an dem eingetragenen Erbhof des verstorbenen Ehegatten für die verbleibende Dauer seines Rechtes die Rechtsstellung eines Vorerben zu. Nacherben sind der vom verstorbenen Ehegatten oder von beiden Ehegatten bereits bestimmte weitere Anerben, sonst die Personen, die nach dem allgemeinen Recht als gesetzliche Erben des verstorbenen Ehegatten berufen wären, wenn dieser erst bei Eintritt der Nacherbfolge gestorben wäre. Die Bestimmung eines weiteren Anerben durch den überlebenden Ehegatten ist ohne Wirkung.

(2) Dem überlebenden Ehegatten als Anerben nach den §§ 24 und 25 der Erbhoffortbildungsverordnung kommt an dem eingetragenen Anteil des verstorbenen Ehegatten am Erbhof für die verbleibende Dauer seines Rechtes die Rechtsstellung eines Vorerben zu. Nacherben sind der von den beiden Ehegatten oder von dem verstorbenen Ehegatten allein bereits bestimmte weitere Anerben, sonst die Personen, die nach dem allgemeinen Recht als gesetzliche Erben des verstorbenen Ehegatten berufen wären, wenn dieser erst bei Eintritt der Nacherbfolge gestorben wäre. An seinem Anteil am Erbhof steht dem überlebenden Ehegatten freies Eigentum zu. Die Bestimmung eines Anerben durch beide Ehegatten oder durch den überlebenden Ehegatten allein für dessen Erbhofbesitz ist als letztwillige Anordnung für dieses Vermögen nach dem Tode des überlebenden Ehegatten wirksam. Anerbenbestimmungen eines Ehegatten allein zum Erbhofbesitz des anderen Ehegatten sind ohne Wirkung.

Recht der Verwaltung und Nutznießung.

§ 11. (1) Das Recht der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes auf Grund der §§ 4 und 22 der Erbhoffortbildungsverordnung entfällt. Das gleiche gilt für das Recht der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung auf Grund der §§ 9, 13 und 26 der Erbhoffortbildungsverordnung, wenn die Ehegattin noch lebt.

(2) Ein bereits eingetretenes Recht der Verwaltung und Nutznießung auf Grund des § 26 des Erbhofgesetzes oder auf Grund der §§ 11, 21, 22 und 52 der Erbhofrechtsverordnung sowie ein bereits eingetretenes Recht der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung auf Grund der §§ 7, 24 und 37 der Erbhoffortbildungsverordnung bleibt bestehen. Das gleiche gilt für das Recht der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung auf Grund der §§ 9, 13 und 26 der Erbhoffortbildungsverordnung, das nach dem Tode der Ehegattin für den Ehemann eingetreten ist. Dem Berechtigten kommt für die verbleibende Dauer seines Rechtes die Rechtsstellung eines Frucht-

nießers gemäß den §§ 509 ff. ABGB. zu. Er hat dem Eigentümer, soweit dies der Billigkeit entspricht, nach seinen Kräften Unterhalt zu gewähren und ihm, auch wenn dieser nicht zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört, Gelegenheit zur bürgerlichen Ausbildung zu geben. Über Streitigkeiten entscheidet das Gericht.

(3) Für die im Abs. (2) bezeichneten Rechten haften mit dem Rang vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Liegenschaften, auf die sich die Rechte in diesem Zeitpunkt erstreckten. Sie sind im Grundbuch als Fruchtgenußrechte im Sinne dieses Bundesgesetzes einzutragen.

(4) Die Grundlage für die bürgerliche Eintragung bildet eine in verbücherungsfähiger Form getroffene Vereinbarung der Parteien über Bestand und Inhalt des Rechtes oder, wenn eine solche nicht zustande kommt, eine auf Antrag einer der Parteien vom Gericht getroffene Entscheidung darüber.

(5) Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nach Abs. (4) ist von Amts wegen im Grundbuch anzumerken. Wird im Verfahren dem Antrag auf Feststellung eines Rechtes stattgegeben, so hat das Gericht die grundbücherliche Eintragung des Rechtes von Amts wegen zu veranlassen. Die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens ist unter einem zu löschen. Diese Anmerkung ist ferner zur Löschung zu bringen, wenn das Verfahren ohne Feststellung eines Rechtes endet.

(6) Die im Abs. (2) bezeichneten Rechte erlöschen, wenn sie nicht auf Grund eines binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellten Antrages auf Verbücherung oder von Amts wegen auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens, dessen Einleitung innerhalb der gleichen Frist grundbücherlich angemerkt worden ist, im Grundbuch eingetragen werden. Dies steht nicht einer Vereinbarung entgegen, wonach diese Rechte ohne Verbücherung gegen den Verpflichteten als persönliche Schuld aufrechterhalten werden.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen über Verbücherung finden nicht Anwendung, wenn ein im Abs. (2) bezeichnetes Recht schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Grundbuche eingetragen worden ist. Die Eintragung bleibt unberührt.

Versorgungsrechte.

§ 12. (1) Die auf Grund der §§ 30 und 31 des Erbhofgesetzes in der Fassung des § 44 der Erbhoffortbildungsverordnung und des Artikels 4 der Verordnung vom 27. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 935, bereits eingetretenen Versorgungsrechte der Abkömmlinge und Eltern eines Erblassers sowie seines überlebenden Ehegatten bleiben bestehen. Das gleiche gilt für die auf

Grund der §§ 9, 10, 13, 14 und 26 der Erbhoffortbildungsverordnung eingetretenen Versorgungsrechte eines neuen Ehegatten des überlebenden Ehepartners und von Kindern aus der neuen Ehe, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits geboren sind. In diesen Fällen sind bei der Bemessung des Altenteiles des neuen Ehegatten und der Ausstattungsansprüche der Kinder aus der neuen Ehe außer der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten grundsätzlich die Verdienste der Berechtigten um den Besitz maßgebend zu berücksichtigen. Die Beschränkung gilt nicht für Versorgungsrechte auf Grund des § 26 der Erbhoffortbildungsverordnung, wenn der Besitz unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 23, Abs. (1), der gleichen Verordnung als von dem überlebenden Ehegatten stammend anzusehen ist.

(2) Bei Streitigkeiten aus den im Abs. (1) bezeichneten Versorgungsrechten trifft die Bäuerliche Schlichtungsstelle die erforderliche Regelung unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten. Sie kann auch Rechte aufheben oder einschränken, wenn der Berechtigte anderweitig gesichert ist oder wenn dem Verpflichteten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn sie seine wirtschaftliche Kraft übersteigt.

(3) Für die im Abs. (1) bezeichneten Rechte haften mit dem Range vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die zu dieser Zeit zum Erbhof gehörenden Liegenschaften. Sie sind im Grundbuch als Reallasten im Sinne dieses Bundesgesetzes einzutragen.

(4) Die Grundlage für die bürgerliche Eintragung bildet eine in verbücherungsfähiger Form getroffene Vereinbarung der Parteien über Bestand und Inhalt der Rechte oder, wenn eine solche nicht zustande kommt, eine auf Antrag einer der Parteien von der Bäuerlichen Schlichtungsstelle getroffene Entscheidung darüber.

(5) Die Bestimmungen der Abs. (5) bis (7) des § 11 finden sinngemäß Anwendung.

§ 13. (1) Die Bäuerliche Schlichtungsstelle entscheidet auch bei Streitigkeiten über Versorgungsrechte, die im Sinne des § 36 der Erbhofrechtsverordnung auf Grund eines Übergabungsvertrages oder eines anderen Versorgungsvertrages oder einer Verfügung von Todes wegen zustehen. Das gleiche gilt für Versorgungsrechte auf Grund eines Zwischenwirtschaftsvertrages oder einer Zwischenwirtschaftsregelung gemäß § 11 der Erbhoffortbildungsverordnung oder auf Grund der gerichtlichen Übergabe eines Erbhofes gemäß § 43 der gleichen Verordnung. Die Bäuerliche Schlichtungsstelle kann die Versorgungsleistungen, soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände des Falles der Billigkeit entspricht, auf Antrag anderweitig festsetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Verhältnisse, die

für die Bemessung der Leistungen maßgebend waren, seit dem Abschluß des Vertrages oder seit der Errichtung der Verfügung von Todes wegen oder seit der Zwischenwirtschaftsregelung wesentlich verändert haben.

(2) Für die im Abs. (1) bezeichneten Rechten haften gleichfalls mit dem Range vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die zu dieser Zeit zum Erbhof gehörenden Liegenschaften. Sie sind im Grundbuch als Reallasten im Sinne dieses Bundesgesetzes einzutragen.

(3) Kommt die bürgerliche Eintragung im Einvernehmen zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten nicht zustande, so hat die Bäuerliche Schlichtungsstelle auf Antrag einer der Parteien zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine bürgerliche Eintragung gegeben sind und wie sie zu lauten hat. Eine festgestellte Eintragung ist von Amts wegen zu veranlassen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. (5) bis (7) des § 11 finden sinngemäß Anwendung.

§ 14. (1) Soweit Versorgungsrechte (§§ 12, 13) bereits den Gegenstand der Entscheidung eines Gerichtes oder einer Bäuerlichen Schlichtungsstelle gebildet haben, können sie durch die Bäuerliche Schlichtungsstelle nur dann anderweitig bestimmt werden, wenn sich die Verhältnisse, die für die Bemessung der Leistungen maßgebend waren, seit der Entscheidung wesentlich verändert haben.

(2) Wird durch eine Entscheidung gemäß Abs. (1) die Grundlage für neue bürgerliche Eintragungen festgestellt, so sind sie durch die Bäuerliche Schlichtungsstelle von Amts wegen zu veranlassen. Für den Rang der Eintragungen gilt § 29 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes.

Entschädigung weichender Erben.

§ 15. (1) Ist das Eigentum an einem Erbhof zuletzt im Erbwege auf einen neuen Eigentümer übergegangen und stellt die auf Grund des Erbhofrechtes getroffene Regelung für einen Angehörigen des Erblassers, der nach dem allgemeinen Recht bei gesetzlicher Erbfolge dessen Erbe oder ein Miterbe gewesen wäre, nach bäuerlicher Lebensordnung eine als ungerecht und unbillig anzusehende schwere Härte dar, so kann ihm auf seinen Antrag durch die Bäuerliche Schlichtungsstelle eine vom Erben zu leistende Entschädigung zuerkannt werden.

(2) Wenn der Erbe das, was er erhalten hat, selbst nicht mehr besitzt, ist nur der Wert in Anschlag zu bringen, den er noch besitzt oder in unredlicher Weise aus dem Besitz gelassen hat (§ 952 ABGB.).

(3) Die Höhe der Entschädigung ist nach billigem Ermessen so zu bestimmen, daß die Härte nach Tunlichkeit behoben wird. Durch die Entschädigung darf sich die Lage des Entschä-

digungswerbers nicht günstiger gestalten, als sie sich bei entsprechender Berücksichtigung alles dessen, was er unter Lebenden oder von Todes wegen erhalten hat, nach dem allgemeinen Recht bei gesetzlicher Erbfolge ergeben hätte.

(4) Bei der Bemessung der Entschädigung ist auf die Leistungsfähigkeit des Erben, vor allem auf die Aufrechterhaltung seines Wirtschaftsbetriebes sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß die Entschädigung den Erben insbesondere nicht zum Verkauf lebenswichtiger Teile seiner Wirtschaft oder zur Veräußerung unter besonders ungünstigen Verhältnissen zwingen darf.

(5) Kommt eine Entschädigung für mehrere Angehörige des Erblassers in Betracht, so ist dies bei der Bemessung der Entschädigung für einen von ihnen entsprechend zu berücksichtigen.

(6) Die Fälligkeit der Entschädigung kann auch aufgeschoben werden, jedoch ohne Zustimmung des Entschädigungswerbers nur bis zur Höchstdauer von drei Jahren. In diesem Falle ist zu bestimmen, ob und welche Verzinsung in der Zwischenzeit stattzufinden hat. Nötigenfalls kann dem Erben eine angemessene Sicherstellung der Entschädigung aufgetragen oder die Gewährung längerer Leistungsfristen von einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(7) Die Entschädigung und die Verzinsung einer gestundeten Entschädigung können auf Antrag statt in Geld auch in beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder Rechten gewährt werden.

(8) In das Verfahren können auch Rechte der Anspruchswerber am Erbhofbesitz, wie Fruchtgenußrechte, Versorgungsrechte u. a. einbezogen werden. Sie können im Zusammenhang mit der Zuerkennung einer Entschädigung geändert, auch beschränkt und aufgehoben werden.

(9) Der Antrag auf Entschädigung kann nur binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Bäuerlichen Schlichtungsstelle gestellt werden. Die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens wird dadurch nicht gehindert, daß der Erbe stirbt, bevor ein Antrag gestellt oder ein gegen ihn eingeleitetes Verfahren beendet ist.

§ 16. (1) Bei der Bemessung der Entschädigung kann von den Bestimmungen des § 15, Abs. (4), abgegangen werden, wenn sich bei Anwendung dieser Bestimmungen eine nach bäuerlicher Lebensordnung tragbare Lösung nicht ergibt. In diesem Falle kann ausnahmsweise auch der gesamte zu veranschlagende Wert als Entschädigung (§ 15, Abs. (7)) zuerkannt werden.

(2) Hat der Erbe eigenes, nicht aus dem Erbhof stammendes Vermögen auf den Besitz angewendet, so muß ihm aber jedenfalls ein Wert verbleiben oder in Form einer Geldleistung durch die Entschädigungswerber zuerkannt werden,

wodurch der Aufwand gedeckt ist. Auf eine dem Erben zuerkannte Geldleistung findet § 15, Abs. (6), sinngemäß Anwendung.

Maßnahmen der Standesaufsicht.

a) Wirtschaftsüberwachung, Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder, Entziehung der Verwaltung und Nutznießung.

§ 17. (1) Besteht auf einem Erbhof eine Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann (§§ 74 bis 76 der Erbhofverfahrensordnung) oder eine Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder (§§ 77 bis 84 der Erbhofverfahrensordnung) oder ist dem Eigentümer die Verwaltung und Nutznießung des Hofes entzogen [§ 15, Abs. (2), des Erbhofgesetzes, §§ 85 bis 94 der Erbhofverfahrensordnung], so verlieren diese Maßnahmen, wenn sie nicht durch Zeitablauf oder aus einem anderen Grunde schon früher enden, drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Wirksamkeit. Nach Ablauf dieser Frist sind die bürgerlichen Anmerkungen über die Anordnung der Wirtschaftsführung und der Übertragung der Verwaltung und Nutznießung auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen zu löschen.

(2) Das Gericht kann die im Abs. (1) genannten Maßnahmen auf Antrag des Eigentümers auch schon früher aufheben, wenn wichtige Interessen des Eigentümers es erfordern. In diesem Falle hat das Gericht von Amts wegen die Löschung bürgerlicher Anmerkungen, die sich auf die aufgehobenen Maßnahmen beziehen, zu veranlassen.

(3) Auf Antrag einer der Parteien hat das Gericht gemäß § 75, Abs. (9), der Erbhofverfahrensordnung die Beträge festzusetzen, die der Eigentümer dem Vertrauensmann als Ersatz angemessener barer Auslagen zu erstatten hat, ferner gemäß § 83, Abs. (1) und (2), der Erbhofverfahrensordnung zu bestimmen, ob der Treuhänder vom Eigentümer eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit sowie eine Erstattung barer Auslagen verlangen kann, und die Höhe der Vergütung und der Auslagen festzusetzen. Die Ansprüche auf Auslagenersatz und Vergütung verjähren in sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(4) Der abtretende Treuhänder hat binnen drei Monaten nach Beendigung der Wirtschaftsführung dem Gericht die im § 82, Abs. (3), der Erbhofverfahrensordnung vorgesehene Schlußrechnung zu legen, wenn nicht der Eigentümer ihn von der gerichtlichen Erstattung einer Schlußrechnung befreit. Mit der Schlußrechnung zusammenhängende Streitigkeiten entscheidet das Gericht, dem die Schlußrechnung zu legen ist.

(5) Für Verpachtungen durch einen Treuhänder oder Nutzverwalter gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 28.

b) Entziehung des Eigentums am Erbhof.

§ 18. (1) Ist das Eigentum an einem Erbhof gemäß dem § 15, Abs. (3) und (4), des Erbhofgesetzes und den §§ 95 bis 98 der Erbhofverfahrensordnung auf einen neuen Eigentümer übertragen worden, so bleiben die zur Regelung der Rechtsstellung des früheren Eigentümers und seiner Angehörigen auf Grund des § 98, Abs. (1) bis (3), der Erbhofverfahrensordnung getroffenen Maßnahmen bestehen. Ein Beitrag des früheren Eigentümers zu den Bewirtschaftungskosten nach § 98, Abs. (5), der Erbhofverfahrensordnung entfällt, bereits geleistete Beiträge können jedoch nicht zurückgefordert werden.

(2) Für Wohnungs- und Unterhaltsrechte, die auf Grund des § 98, Abs. (1) und (2), der Erbhofverfahrensordnung bestehen, haften mit dem Range vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die zu dieser Zeit zum Erbhof gehörenden Liegenschaften. Sie sind im Grundbuch als Reallasten im Sinne dieses Bundesgesetzes einzutragen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 gelten sinngemäß.

§ 19. (1) Dem früheren Eigentümer kann auf seinen Antrag durch die Bäuerliche Schlichtungsstelle das entzogene Eigentum wieder eingeräumt werden, wenn nach bäuerlicher Lebensordnung zureichende Gründe für die getroffene Maßnahme nicht anzuerkennen sind und bei Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles überwiegende Gründe für die Rückübertragung des Eigentums sprechen. Sie ist ausgeschlossen, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes der neue Eigentümer bereits verstorben und die Einantwortung seines Nachlasses schon verfügt ist.

(2) Die Rückübertragung des Eigentums beschränkt sich auf das, was der neue Eigentümer noch im Besitz hat oder zu seinem Nachlaß gehört. Zum Ersatz ist vorzuschreiben, was der neue Eigentümer in unredlicher Weise aus dem Besitz gelassen hat (§ 952 ABGB.). § 16, Abs. (2), gilt sinngemäß.

(3) Die Einleitung des Verfahrens auf Rückübertragung des Eigentums ist auf Ersuchen der Bäuerlichen Schlichtungsstelle im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkungen einer Streit'anmerkung nach § 61, Abs. (2), des Allgemeinen Grundbuchgesetzes. § 65 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes gilt sinngemäß.

(4) Der frühere Eigentümer kann den Antrag auf Rückübertragung des Eigentums bei der Bäuerlichen Schlichtungsstelle nur binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stellen. Die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens wird dadurch nicht gehindert, daß der neue Eigentümer stirbt, bevor ein Antrag gestellt oder ein gegen ihn eingeleitetes Verfahren beendet ist.

§ 20. (1) Kommt es nicht gemäß § 19 zur Rückübertragung des Eigentums, so kann einem Angehörigen des früheren Eigentümers, der im Falle des Todes des früheren Eigentümers zur Zeit der Entziehung des Eigentums nach dem allgemeinen Recht bei gesetzlicher Erbfolge dessen Erbe oder ein Miterbe gewesen wäre, auf seinen Antrag durch die Bäuerliche Schlichtungsstelle eine Entschädigung durch den neuen Eigentümer zuerkannt werden.

(2) Die §§ 15 und 16 finden sinngemäß Anwendung. Über Anträge auf Entschädigung nach Abs. (1) kann erst entschieden werden, wenn feststeht, daß das Eigentum nicht gemäß § 19 vom neuen Eigentümer auf den früheren Eigentümer rückübertragen wird.

Übergang des Eigentums am Erbhof in anderen Fällen.

§ 21. Die §§ 19 und 20 finden sinngemäß Anwendung, wenn das Eigentum an einem Teil des Erbhofes oder am ganzen Erbhof zuletzt kraft Gesetzes auf Grund des § 22 der Erbhofrechtsverordnung oder durch gerichtliche Anordnung auf Grund der §§ 15, 27 oder 43 der Erbhoffortbildungsverordnung zu Lebzeiten des Eigentümers auf einen neuen Eigentümer übergegangen ist. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an einem Erbhof zuletzt durch einen Übergabsvertrag auf einen neuen Eigentümer übertragen worden ist.

Gerichtliches Verfahren.

§ 22. (1) Soweit nach diesem Bundesgesetz das Gericht zur Entscheidung berufen ist, ist das Bezirksgericht zuständig, bei dem das für den früheren Erbhof zuständige Anerbengericht bestanden hat. Es entscheidet im Verfahren außer Streitsachen, allfällig nach Anhörung einer landwirtschaftlichen Berufskörperschaft oder von geeigneten und mit den Verhältnissen vertrauten Sachverständigen. Eine Verweisung auf den Rechtsweg findet nicht statt. Vor Bestellung von Sachverständigen und über Sachverständigengutachten sind die Parteien zu hören.

(2) Das Gericht hat nach Tunlichkeit die Herstellung eines gültigen Übereinkommens zu versuchen.

(3) Zu den Verhandlungen kann die Partei auch in Begleitung eines Bevollmächtigten erscheinen.

(4) Inwieweit die Kosten des Verfahrens von einer Partei zu ersetzen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Die Kosten eines beigezogenen Vertreters hat die Partei stets selbst zu tragen.

(5) Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

Bäuerliche Schlichtungsstelle.

§ 23. (1) Bei jedem Amt der Landesregierung und beim Magistrat der Stadt Wien wird eine Bäuerliche Schlichtungsstelle gebildet. Sie kann auch außerhalb des Sitzes des Amtes der Landesregierung Sitzungen abhalten. Die Bäuerliche Schlichtungsstelle besteht aus einem vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestellten Richter als Vorsitzenden, einem vom Landeshauptmann (Bürgermeister von Wien) berufenen rechtskundigen Verwaltungsbeamten und zwei von ihm auf Vorschlag der Landeslandwirtschaftskammer berufenen Mitgliedern. Für jedes Mitglied sind nach Bedarf ein oder mehrere Ersatzmitglieder zu bestellen, die im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle treten.

(2) Die Bestellung zum Mitglied gilt für drei Kalenderjahre.

(3) Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(4) Die Mitgliedschaft zur Bäuerlichen Schlichtungsstelle ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die den Mitgliedern zu ersetzenden Reise- und Aufenthaltsgebühren werden durch Verordnung festgesetzt.

(5) Auf das Verfahren vor der Bäuerlichen Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Die Bäuerliche Schlichtungsstelle hat nach Tunlichkeit die Herstellung eines gültigen Übereinkommens zu versuchen.

(7) Die Bäuerliche Schlichtungsstelle faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende kann allein Vergleichsverhandlungen führen und zustandgekommene Vergleiche beurkunden.

(8) Inwieweit die Kosten des Verfahrens von einer Partei zu ersetzen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet die Bäuerliche Schlichtungsstelle nach freiem Ermessen. Die Kosten eines beigezogenen Vertreters hat die Partei stets selbst zu tragen.

(9) Die Bescheide der Bäuerlichen Schlichtungsstelle und die von ihr geschlossenen Vergleiche sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung. Sie sind als öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes anzusehen.

(10) Örtlich zuständig ist die Bäuerliche Schlichtungsstelle, in deren Sprengel das für den früheren Erbhof zuständig gewesene Anerbengericht seinen Sitz hatte.

§ 24. (1) Gegen die Entscheidung einer Bäuerlichen Schlichtungsstelle kann von jeder Partei die Berufung an die Bäuerliche Oberschlichtungsstelle erhoben werden.

(2) Die Bäuerliche Oberschlichtungsstelle wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien gebildet. Sie kann außerhalb von Wien Sitzungen abhalten. Sie besteht aus einem vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes bestellten Mitglied des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzenden, einem vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft berufenen rechtskundigen Verwaltungsbeamten und zwei von ihm auf Vorschlag der Landeslandwirtschaftskammern berufenen Mitgliedern. Für jedes Mitglied sind nach Bedarf ein oder mehrere Ersatzmitglieder zu bestellen, die im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle treten.

(3) Die Bestimmungen des § 23, Abs. (2) bis (9), finden Anwendung.

Anhängige Verlassenschaftsabhandlungen.

§ 25. Gemäß den Vorschriften des Erbhofrechtes anhängige Verlassenschaftsabhandlungen sind fortzusetzen. Soweit es durch die Bestimmungen des § 8 nötig wird, sind sie neu durchzuführen. In den unter § 8 fallenden Verfahren sind bereits abgegebene Erbserklärungen wirkungslos. Das gleiche gilt für Vereinbarungen im Hinblick auf eine Erbregelung gemäß dem Erbhofrecht. In diesen Verfahren anhängige Rekurse sind vom Rekursgericht durch Beschluß insoweit als gegenstandslos zu erklären, als sie erbhofrechtliche Fragen zum Gegenstand haben.

Anhängige anerbenbehördliche Verfahren.

§ 26. (1) Soweit anerbenbehördliche Verfahren noch als nicht kriegsdringlich zurückgestellt oder aus einem anderen Grunde unterbrochen sind, endet die Zurückstellung oder Unterbrechung mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(2) Die bei einem Anerbengericht anhängigen Rechtssachen sind von dem Bezirksgericht, bei dem das bisher zuständige Anerbengericht bestanden hat, an die nunmehr zuständige Behörde zu überweisen. Fehlt es an einer solchen, so hat dieses Bezirksgericht selbst im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

(3) Verfahren, die durch die Aufhebung des Erbhofrechtes gegenstandslos geworden sind, sind durch Beschluß einzustellen. Andere Verfahren sind fortzusetzen. Soweit es durch die Änderung des anzuwendenden Rechtes nötig wird, sind sie neu durchzuführen.

(4) Rechtsmittelfristen, die noch nicht abgelaufen sind, beginnen nach den nunmehr geltenden Vorschriften mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes. Innerhalb dieser Fristen können nur nach den nunmehr geltenden Vorschriften zulässige Rechtsmittel erhoben werden.

(5) Entscheidungen des Reichserbhofgerichtes über Beschwerden gegen Entscheidungen der im Gebiet der Republik Österreich gelegenen Anerbenbehörden sind unwirksam, wenn sie nach dem 27. April 1945 erlassen worden sind oder zwar früher gefällt wurden, aber den österreichischen Anerbenbehörden nicht spätestens am 1. Oktober 1945 zugekommen sind.

(6) Hat in einem Verfahren, das nach Abs. (2) fortzusetzen ist, über eine an das Reichserbhofgericht gerichtete Beschwerde dieses Gericht noch nicht entschieden oder ist seine Entscheidung nach Abs. (5) unwirksam, so hat die nach den nunmehr geltenden Vorschriften in letzter Instanz zuständige Behörde zu entscheiden. Bei Beschwerden gemäß § 11 und § 15, Abs. (2), der Zweiten Kriegvereinfachungs-Verordnung für das Erbhofrecht vom 27. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 238, ist die in zweiter Instanz zuständige Behörde zur Entscheidung berufen.

(7) Verfahren über Gebühren und Auslagen (§§ 99 ff. der Erbhofverfahrensordnung) sind von dem Gericht, bei dem die für sie zuständige Anerbenbehörde bestanden hat, unter Zugrundelegung der bisherigen Vorschriften durchzuführen. An die Stelle des Reichserbhofgerichtes tritt der Oberste Gerichtshof.

(8) Dem Reichserbhofgericht oder anderen ausländischen Gerichten oder Behörden übersendete Akten über Erbhofsachen sind auf Antrag eines Beteiligten zu erneuern, wenn sie noch nicht zurückgelangt sind. Die Bestimmungen der §§ 20 bis 33 der Verordnung vom 9. August 1927, B. G. Bl. Nr. 248, sind sinngemäß anzuwenden.

III. Ausführungsbestimmungen zur Aufhebung des Landbewirtschaftungsrechtes.

Bewirtschaftungsmaßnahmen.

§ 27. (1) Besteht auf einem landwirtschaftlichen Betrieb oder auf einem Grundstück auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 20. Jänner 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 35, (im folgenden mit „Verordnung“ bezeichnet) eine Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann (§§ 7 bis 11 der Verordnung) oder eine treuhänderische Verwaltung (§§ 12 bis 23 der Verordnung), so verlieren diese Maßnahmen, wenn sie nicht durch Zeitablauf oder aus einem anderen Grunde schon früher enden, drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Wirksamkeit. Nach Ablauf dieser Frist sind die bürgerlichen Anmerkungen über die treuhänderischen Verwaltungen auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen zu löschen.

(2) Das Gericht kann die im Abs. (1) genannten Maßnahmen auf Antrag des Nutzungsberechtigten schon früher aufheben, wenn wichtige Inter-

essen des Nutzungsberechtigten es erfordern. In diesem Falle hat das Gericht von Amts wegen die Löschung bücherlicher Anmerkungen über die treuhänderischen Verwaltungen zu veranlassen.

(3) Auf Antrag einer der Parteien hat das Gericht die gemäß § 8, Abs. (6), der Verordnung dem Vertrauensmann zu erstattenden Kosten und baren Auslagen sowie die gemäß § 20, Abs. (2), der Verordnung dem Treuhänder zu erstattenden Auslagen und die ihm für seine Tätigkeit zu gewährende Vergütung festzusetzen. Die Ansprüche auf Auslagenersatz und Vergütung verjähren in sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(4) Der abtretende Treuhänder hat dem Gericht binnen drei Monaten nach Beendigung der Verwaltung die im § 18, Abs. (3), der Verordnung vorgesehene Schlußrechnung zu legen, wenn nicht der Nutzungsberechtigte ihn von der gerichtlichen Erstattung einer Schlußrechnung befreit. Mit der Schlußrechnung zusammenhängende Streitigkeiten entscheidet das Gericht, dem die Schlußrechnung zu legen ist.

(5) Als Gericht schreitet das bisher zuständige Bezirksgericht ein. Es entscheidet im Verfahren außer Streitsachen. Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

(6) Für Verpachtungen durch einen Treuhänder gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 28.

§ 28. Ein auf Grund des § 24 der Verordnung bestehender Pachtvertrag kann auf Antrag des Verpächters vom Pachtamt auch vorzeitig aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen des § 3, Abs. (2), Z. 3, der Reichspachtenschutzordnung vom 30. Juli 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1065, gegeben sind.

§ 29. Ist in einem auf Grund des § 28 der Verordnung eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahren der Zuschlag noch nicht rechtskräftig erteilt, so ist das Verfahren einzustellen oder der Zuschlag zu versagen.

Anhängige Verfahren.

§ 30. (1) Soweit Verfahren noch als nicht kriegsdringlich zurückgestellt oder aus einem anderen Grunde unterbrochen sind, endet die Zurückstellung oder Unterbrechung mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(2) Anhängige Verfahren, die durch die Aufhebung des Landbewirtschaftungsrechtes gegenstandslos geworden sind, sind durch Beschluß einzustellen. Andere Verfahren sind von dem bisher zuständigen Gericht im Verfahren außer Streitsachen durchzuführen.

(3) Verfahren über Gebühren und Auslagen sind von dem Gericht, bei dem sie anhängig sind, unter Zugrundelegung der bisherigen Vorschriften durchzuführen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

		Renner	
Figl	Gerö	Kraus	Zimmermann

36. Bundesgesetz vom 21. März 1947 über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Pachtenschutzrechtes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Aufgehoben werden:

1. die Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in Pachtenschutzangelegenheiten vom 6. Oktober 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 585,

2. die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges vom 11. Oktober 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 245, soweit sie sich auf das Pachtrecht bezieht,

3. in der Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechtes (Reichspachtenschutzordnung) vom 30. Juli 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1065, die Bestimmungen über Jagdpachtverträge.

(2) Die durch die im Abs. (1) angeführten Vorschriften aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen treten wieder in Kraft, soweit sich nicht aus diesem Bundesgesetz etwas anderes ergibt.

§ 2. (1) Die nichtbeamteten Beisitzer der Pachtbehörden, die vor dem 27. April 1945 bestellt worden sind, sind ihres Amtes enthoben.

(2) Sind nach dem 27. April 1945 nichtbeamtete Beisitzer noch nicht neu bestellt worden, so ist die Bestellung ohne Verzug vorzunehmen.

(3) Bis dahin entscheiden in dringenden Fällen die Vorsitzenden der Pachtbehörden ohne Beisitzer.

§ 3. In Pachtenschutzsachen treten an die Stelle der Kreisbauernführer die Bezirksbauernkammern, an die Stelle der Landesbauernführer die Landeslandwirtschaftskammern und an die Stelle des Reichsbauernführers das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, jedoch nur soweit, als es sich um die Bestellung und Enthebung der nichtbeamteten Beisitzer der Pachtbehörden handelt.

§ 4. (1) Bei Pachtverträgen über Erbhöfe oder Grundstücke, die zu einem Erbhof gehören, treten an die Stelle der Anerbengerichte und der Erbhofgerichte die Pachtbehörden.

(2) Pachtenschutzsachen, die bei Anerbengerichten anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die örtlich zuständigen Bezirksgerichte als Pachtämter über.

§ 5. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für anhängige Verfahren.

(2) Als nichtkriegsdringlich zurückgestellte Pachtschutzsachen sind fortzusetzen.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

	Renner	
Figl	Gerö	Kraus

87. Verordnung der Bundesregierung vom 5. Februar 1947, betreffend die teilweise Wiederinkraftsetzung des Tarifes über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung.

Auf Grund des § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet:

Nach der Tarifpost 145 des besonderen Teiles des Tarifes über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung, Beilage der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, B. G. Bl. Nr. 149/1930, in der Fassung der Verordnung B. G. Bl. Nr. 132/1937, wird bis zur endgültigen Regelung des Ausmaßes der Verwaltungsabgaben eingeschaltet:

„146. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung entweder mit Kraftwagen allein oder mit Kraftwagen und Krafträdern auf Bundesstraßen,

- a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) zuständig ist:
 - α) mit Geschwindigkeitswettbewerb 25 S
 - β) ohne Geschwindigkeitswettbewerb 20 S
- b) wenn zur Erteilung der Bewilligung der Landeshauptmann zuständig ist:
 - α) mit Geschwindigkeitswettbewerb 50 S
 - β) ohne Geschwindigkeitswettbewerb 30 S
- c) wenn zur Erteilung der Bewilligung der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau zuständig ist:
 - α) mit Geschwindigkeitswettbewerb 65 S
 - β) ohne Geschwindigkeitswettbewerb 60 S

147. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung mit Krafträdern auf Bundesstraßen,

- a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) zuständig ist:
 - α) mit Geschwindigkeitswettbewerb 20 S
 - β) ohne Geschwindigkeitswettbewerb 15 S
- b) wenn zur Erteilung der Bewilligung der Landeshauptmann zuständig ist:
 - α) mit Geschwindigkeitswettbewerb 40 S
 - β) ohne Geschwindigkeitswettbewerb 25 S
- c) wenn zur Erteilung der Bewilligung der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau zuständig ist:
 - α) mit Geschwindigkeitswettbewerb 65 S
 - β) ohne Geschwindigkeitswettbewerb 50 S

148. Bewilligung anderer als unter die Tarifposten 146 und 147 fallenden sportlichen Veranstaltungen auf Bundesstraßen (insbesondere mit Fahrrädern),

- a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) zuständig ist 6 S
- b) wenn zur Erteilung der Bewilligung der Landeshauptmann zuständig ist.. 12 S
- c) wenn zur Erteilung der Bewilligung der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau zuständig ist 20 S

X. Kraftfahrwesen:

149. Genehmigung einer Type [§ 27, Abs. (2), der Kraftfahrverordnung 1947 (KFV. 1947), B. G. Bl. Nr. 83/1947]:

- a) eines Kraftwagens (Fahrgestelles) oder eines Kraftfahrzeuges nach § 2, Abs. (1), lit. c, der KFV. 1947 ... 65 S
- b) eines Kraftrades (Fahrgestelles) 50 S
- c) eines Anhängers (Fahrgestelles) 50 S

150. Änderungen an einer genehmigten Type [§ 28, Abs. (3), der KFV. 1947],

- a) wenn die Änderungen die Genehmigung einer neuen Type erfordern, wie Post Nr. 149;
- b) wenn die Änderungen im Rahmen der bereits erfolgten Typengenehmigung berücksichtigt werden können,
 - α) wenn der Entscheidung die Überprüfung eines Fahrzeuges der genehmigten Type voranzugehen hat, wie Post Nr. 151;
 - β) wenn eine derartige Überprüfung nicht erforderlich ist 12 S

151. Genehmigung eines einzelnen Fahrzeuges oder Fahrgestelles (§ 29, Abs. (2), der KfV. 1947):

- a) Kraftwagen (Fahrgestell) oder Kraftfahrzeug nach § 2, Abs. (1), lit. c, der KfV. 1947 35 S
- b) Kraftrad (Fahrgestell) 18 S
- c) Anhänger (Fahrgestell) 18 S

152. Änderungen an einem einzelnen Fahrzeug einer genehmigten Type (§ 28, Abs. (4), der KfV. 1947) oder an einem einzelnen genehmigten Kraftfahrzeug (§ 29, Abs. (3), der KfV. 1947),

- a) wenn der Entscheidung die Überprüfung des Fahrzeuges voranzugehen hat, wie Post Nr. 151;
- b) wenn eine derartige Überprüfung nicht erforderlich ist 6 S

153. Widerrufliche Genehmigung von Kraftfahrzeugen (§ 30 der KfV. 1947), wie Post Nr. 149.

154. Genehmigung einer Type einer Einrichtung oder eines Ausrüstungsgegenstandes (§ 31 der KfV. 1947) 65 S

155. Änderungen an einer genehmigten Type einer Einrichtung oder eines Ausrüstungsgegenstandes,

- a) wenn die Änderungen die Genehmigung einer neuen Type erfordern, wie Post Nr. 154;
- b) wenn die Änderungen im Rahmen der bereits erfolgten Typengenehmigung berücksichtigt werden können,
 - α) wenn der Entscheidung die Überprüfung der Einrichtung oder des Ausrüstungsgegenstandes voranzugehen hat 35 S
 - β) wenn eine derartige Überprüfung nicht erforderlich ist 12 S

156. Zulassung zum Verkehr (§ 34 der KfV. 1947):

- a) private Personenwagen 12 S
- b) Personenwagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, und Lastkraftwagen 6 S
- c) Krafträder 6 S
- d) Anhänger 6 S

157. Ausfolgung eines Pöbefahrt- oder Überstellungskennzeichens (§§ 42 und 43 der KfV. 1947):

- a) Kraftwagen 6 S
- b) Krafträder 4 S
- c) Anhänger 4 S

158. Auskunfterteilung über den Stand an Kraftfahrzeugen (§ 46, Abs. (1), der KfV. 1947):

- für je 10 Anschriften 1 S
- höchstens aber 65 S

für Ansuchen über 650 Anschriften ist für jede angefangenen 650 Anschriften ein neues Ansuchen an die Behörde zu richten.

159. Änderungen in den Eintragungen im behördlichen Vormerk und im Zulassungsschein (§ 47 der KfV. 1947):

- a) innerhalb des Bereiches ein und derselben Behörde 2 S
- b) bei Verlegung des dauernden Standortes des Fahrzeuges in den Bereich einer anderen Behörde für jede Behörde 4 S

160. Hinterlegung der Kennzeichentafeln (§ 48, Abs. (2), der KfV. 1947) einschließlich Wiederausfolgung des Zulassungsscheines 4 S

161. Überprüfung (§§ 50 bis 52 und 53, Abs. (1) und (2), der KfV. 1947):

A. Kraftwagen:

- a) Personenkraftwagen, die auf Kraftfahrlinien und in Fuhrwerksbetrieben verwendet werden 12 S
- b) alle übrigen Personenkraftwagen ... 25 S
- c) Lastkraftwagen 12 S

B. Krafträder:

- a) mehrspurige 12 S
- b) einspurige 6 S

C. Anhänger 6 S

Für die im Zuge der Überprüfung nach § 52, Abs. (2), der KfV. 1947 vorzunehmenden Nachprüfungen ist die Verwaltungsabgabe nur dann zu entrichten, wenn die bei der Überprüfung festgestellten Mängel durch Verschulden des Fahrzeugbesitzers nicht oder nicht ausreichend behoben worden sind.

Für eine Überprüfung nach § 53, Abs. (1) und (2), der KfV. 1947 ist die Verwaltungsabgabe nur dann zu entrichten, wenn sich die Bedenken der Behörde als begründet erweisen.

162. Amtsärztliche Untersuchung der Bewerber um Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen (§ 63, Abs. (3), § 65, Abs. (4) und (5), § 73, § 86, Abs. (2), und § 111 der KfV. 1947) 8 S

163. Feststellung der fachlichen Befähigung (§ 64, Abs. (2), § 73 und § 86, Abs. (2), der KfV. 1947 und § 4 der Anlage 12 der KfV. 1947):

- a) Kraftwagen und Kraftfahrzeuge nach § 2, Abs. (1), lit. c, der KfV. 1947:
 - α) Fahrer für die hauptberufliche Ausübung des Führens eines Kraftfahrzeuges 18 S

β) Fahrer für die nichthauptberufliche Ausübung des Führens eines Kraftfahrzeuges 30 S b) Kraftrad: α) Fahrer für die hauptberufliche Ausübung des Führens eines Kraftfahrzeuges 12 S β) Fahrer für die nichthauptberufliche Ausübung des Führens eines Kraftfahrzeuges 18 S c) Kleinkraftrad (§ 111 der KfV. 1947) 12 S d) Ergänzungsprüfung (§ 65, Abs. (4), der KfV. 1947) 12 S	174. Ausstellung einer Bescheinigung für Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen (§ 107, Abs. (2) und (3), § 108, Abs. (1), und § 110, Abs. (2), der KfV. 1947) 40 S 175. Ausstellung einer Bescheinigung für Elektrokarren und Krankenfahrstühle (§ 109, Abs. (3), und § 110, Abs. (3) und (4), der KfV. 1947) 10 S 176. Ausstellung eines Erlaubnisscheines (§ 107, Abs. (6), § 109, Abs. (2), lit. d, und § 110, Abs. (4), der KfV. 1947) 4 S"
164. Ausstellung eines Führerscheines .. 6 S 165. Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme von Übungsfahrten (§ 68 der KfV. 1947): a) Privatlehrer für jedesmalige Bewilligung 6 S b) Lernender 3 S 166. Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern (§ 75 der KfV. 1947) 65 S 167. Genehmigung der Bestellung eines Leiters (§ 75, Abs. (2), und § 76, Abs. (4), der KfV. 1947) 12 S 168. Bewilligung der Verlegung des Standortes der Anstalt (§ 76, Abs. (4), der KfV. 1947) 40 S 169. Bewilligung zur Ausübung der Lehrtätigkeit (Abhalten von Kursen) außerhalb des Standortes der Anstalt (§ 76, Abs. (4), der KfV. 1947), für jede Bewilligung 25 S 170. Genehmigung von Änderungen (§ 77, Abs. (1), der KfV. 1947): a) im Stande der Anstaltsräume und Lehrfahrzeuge 12 S b) im Stande der Lehrpersonen 6 S 171. Bewilligung zur Ausübung der Lehrtätigkeit (§ 78 der KfV. 1947) 40 S 172. Erlassung des Mitfahrens eines Bremsers im Anhängewagen (§ 102, Abs. (3), der KfV. 1947) 12 S 173. Bewilligung nach § 105 der KfV. 1947: a) Beförderung von Personen (fallweise Bewilligung) nach § 105, Abs. (2), der KfV. 1947 5 S b) Beförderung von Personen nach § 105, Abs. (3), der KfV. 1947: α) dauernde Bewilligung 65 S β) fallweise Bewilligung 15 S	Figl Schärf Helmer Gerö Hurdas Maisel Zimmermann Kraus Heint Sagmeister Krauland Ubeleis Altmann Gruber Altenburger
88. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 28. Februar 1947 über die Regelung des Verkehrs mit Leder (Lederbewirtschaftungsverordnung).	
Auf Grund des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B.G.Bl. Nr. 172, womit das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Erlassung von Vorschriften zur Regelung des Warenverkehrs ermächtigt wird (Warenverkehrsgesetz), wird verordnet:	
§ 1. (1) Der Verkehr mit Leder aller Art (im folgenden kurz „Leder“ genannt) wird staatlich geregelt (bewirtschaftet). (2) Die Bewirtschaftung erstreckt sich auf den gesamten Inlandsverkehr mit Leder sowie auf die Einfuhr und Ausfuhr von diesem.	
§ 2. (1) Die Bewirtschaftung obliegt dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau. (2) Mit der Handhabung der Bewirtschaftungsvorschriften wird die Bewirtschaftungsstelle für Leder bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (im folgenden kurz „Bewirtschaftungsstelle“ genannt) betraut, die sich bei der Versorgung der Ledererzeugung mit Roh- und Hilfsstoffen und bei der Regelung der Erzeugung und Verteilung von Leder der hierfür bestehenden gemeinsamen Einrichtungen der Erzeuger von Leder sowie der Händler mit diesem bedient. (3) Die Geschäfte der Bewirtschaftungsstelle werden unter der Leitung eines Ausschusses von zwei Geschäftsführern kollektiv geführt, von denen einer von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der zweite vom Arbeiterkammertag bestellt wird. (4) Der Ausschuß [Abs. (3)] besteht aus je einem Vertreter der Unternehmungen der Ledererzeugenden Industrie und des Ledererzeugenden Gewerbes und einem Vertreter der Unternehmungen des Häutehandels, ferner der gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeiterschaft und je	

einem Vertreter der Dienstgeber und Dienstnehmer der Landwirtschaft. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau auf Vorschlag der zuständigen Berufsvereinigungen bestellt, wobei diese hinsichtlich der Auswahl des Vertreters der Dienstnehmer der Landwirtschaft an den Vorschlag des Gewerkschaftsbundes gebunden sind.

§ 3. Die Bewirtschaftungsstelle kann nach den Weisungen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einzelfalle Anweisungen über die Art und den Umfang der Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, Abgabe und Lagerung von Leder erteilen.

§ 4. (1) Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an dürfen Unternehmungen, die Leder erzeugen, verbrauchen, einlagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, über diese Ware nur im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung verfügen.

(2) Sie dürfen Rechtsgeschäfte über diese Ware nur auf Grund von Bezugsgenehmigungen (§ 5) abschließen; andernfalls sind die Rechtsgeschäfte nichtig.

§ 5. (1) Die Lieferung und der Bezug von Leder ist nur auf Grund einer Bezugsgenehmigung gestattet.

(2) Die Bezugsgenehmigung wird auf Antrag von der Bewirtschaftungsstelle nach den grundsätzlichen Weisungen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau in der Form eines auf die betreffende Ledersorte und -menge lautenden Ledergutscheines erteilt.

(3) Der Ledergutschein berechtigt den Lieferanten zur Lieferung und den Inhaber zum Bezug der Art und Menge von Leder, auf den er lautet.

(4) Der Lieferant hat den Ledergutschein einzuziehen, sobald die auf ihm angegebene Warenmenge ausgeliefert wurde.

(5) Der Ledergutschein verliert nach Ablauf des auf ihm angegebenen Termins seine Gültigkeit. Die Gültigkeitsdauer kann von der Bewirtschaftungsstelle auf Antrag verlängert werden.

(6) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann nach Anhörung des Beirates für Leder (§ 9) Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. (1) zulassen.

§ 6. (1) Der eingezogene Ledergutschein [§ 5, Abs. (4)] berechtigt den Lieferanten, soweit er nicht selbst Erzeuger des Leders ist, zum Bezug der Ledersorte und -menge, auf den der Gutschein lautet.

(2) Ist der Lieferant selbst Erzeuger des gelieferten Leders, so hat er den eingezogenen Ledergutschein bis zu dem von der Bewirtschaftungsstelle festgesetzten Termin bei dieser Stelle einzureichen, von der er nach Maßgabe der abge-

führten Ledergutscheine und entsprechend dem für die Verarbeitung von Rohhäuten und Fellen von der Bewirtschaftungsstelle monatlich festgesetzten Kontingenten (Einarbeitungskontingenten) Zuteilungen erhält.

(3) Die ledererzeugenden Unternehmungen haben die ihnen vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zugeteilten Häute und Felle in der Höhe des festgesetzten Einarbeitungskontingentes und entsprechend den von diesem Ministerium erteilten Anweisungen (§ 3) zu verarbeiten.

§ 7. (1) Die im § 4 genannten Unternehmungen sind verpflichtet, über Aufforderung der Bewirtschaftungsstelle dieser Betriebsmeldungen auf den vorgeschriebenen Formularen fallweise oder laufend zu erstatten.

(2) Sie sind verpflichtet,

a) Aufzeichnungen zu führen, aus denen Lagerbestand sowie Zu- und Abgang von Leder ersichtlich sind;

b) den vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau oder der Bewirtschaftungsstelle mit der Überprüfung beauftragten Organen Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen zu gewähren und Zutritt zu den Lagerräumen zu gestatten.

§ 8. (1) Die Ein- und Ausfuhr von Leder bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, die vom Österreichischen Warenverkehrsbüro vor der Bearbeitung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung des einschlägigen Auslandsgeschäftes im Wege der Bewirtschaftungsstelle einzuholen ist.

(2) Wer Leder im Auslandsverkehr (freier oder Veredlungs-, Lohnverarbeitungs-Verkehr) ein- oder ausführt, hat dies unter Angabe der Lieferanten bei der Einfuhr oder des Empfängers bei der Ausfuhr, ferner unter Angabe der Warengattung (Zolltarifnummer), der Menge, der Art des Geschäftes als freier oder Veredlungs-, Lohnverarbeitungs-Verkehr sowie der Vertragsnummer des Österreichischen Warenverkehrsbüros binnen 24 Stunden nach Einlangen oder Absendung der Ware auf dem vorgeschriebenen Formular dem Österreichischen Warenverkehrsbüro zur Weiterleitung an die Bewirtschaftungsstelle zu melden.

§ 9. Zur Beratung und Begutachtung aller mit der Regelung des Verkehrs mit Leder zusammenhängenden Fragen wird beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ein Beirat für Leder bestellt. Ihm obliegt insbesondere die Beratung und Begutachtung bei der Aufstellung des Planes über die Erzeugung und Verteilung von Leder sowie über die Zuteilung der für dessen Herstellung erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe für mindestens ein Kalendervierteljahr.

§ 10. (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau als Vorsitzenden,
2. einem Vertreter des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. einem Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
4. je zwei Vertretern der Unternehmungen (Dienstgeber) der ledererzeugenden Industrie und des ledererzeugenden Gewerbes, ferner je einem Vertreter des Häutehandels und des Lederhandels,
5. der gleichen Anzahl von Vertretern der in diesen Unternehmungen der Industrie, des Gewerbes und des Handels (Ziffer 4) beschäftigten Dienstnehmer,
6. je einem Vertreter der Dienstgeber und Dienstnehmer aus den Kreisen der Landwirtschaft.

(2) Die Vertreter der Dienstgeber der Industrie, des Gewerbes und des Handels werden auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Vertreter der Dienstgeber der Landwirtschaft auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien und die Vertreter der Dienstnehmer auf Vorschlag des Arbeiterkammertages vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestellt, wobei der Vertreter der Dienstnehmer der Landwirtschaft dem Arbeiterkammertag von der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsbund zu benennen ist.

(3) Sofern die in den Beirat entsandten Vertreter der Dienstgeber und Dienstnehmer auch dem mit der Leitung der Bewirtschaftungsstelle betrauten Arbeitsausschuß (§ 2, Abs. (4)) angehören, kommt ihnen im Beirat nur eine beratende Stimme zu.

(4) Zu den Sitzungen des Beirates können Experten mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 11. (1) Der Beirat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Darüber hinaus kann er vom Vorsitzenden selbst oder auf begründeten Antrag eines Beiratsmitgliedes jederzeit einberufen werden.

(2) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit Stimmeneinhelligkeit. Falls eine einheitliche Auffassung über eine im Beirat behandelte Frage nicht erzielt werden kann, sind die voneinander abweichenden Stellungnahmen in der Sitzungsniederschrift festzuhalten. In diesem Falle entscheidet das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

(3) Die Geschäftsordnung des Beirates wird vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Arbeiterkammertages bestimmt.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 8 des Warenverkehrsgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 172, bestraft.

§ 13. (1) Diese Verordnung verliert mit Ablauf der Geltungsdauer der dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch § 1 des Warenverkehrsgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 172, erteilten Ermächtigung ihre Wirksamkeit.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung treten die bisher geltenden Vorschriften über die Bewirtschaftung von Leder außer Kraft.

Heinl

89. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 8. März 1947 über die Errichtung einer zweiten Notarstelle in Bregenz.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75) wird im Sprengel des Landesgerichtes Feldkirch eine zweite Notarstelle in Bregenz errichtet.

Gerö

90. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 12. März 1947 über die Regelung des Verkehrs mit Häuten und Fellen (Häutebewirtschaftungsverordnung).

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 172, womit das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Erlassung von Vorschriften zur Regelung des Warenverkehrs ermächtigt wird (Warenverkehrsgesetz), wird verordnet:

§ 1. (1) Der Verkehr mit Häuten und Fellen wird staatlich geregelt (bewirtschaftet).

(2) Der Bewirtschaftung unterliegen folgende Häute und Felle, jedoch nicht Leimleder, und zwar: roh (grün gesalzen), auch gekalkt, getrocknet, enthaart (Blößen) oder gespalten, jedoch nicht weiterbearbeitet, auch in Teilstücken (zum Beispiel Kernstücken, Seiten), in- und ausländischen Ursprungs:

- A. Kalbfelle,
- B. Rindshäute (Zahnhäute, einschl. Fresser),
- C. Kipse,
- D. Schweinshäute,
- E. Roßhäute,

F. 1. Schaf- und Ziegenfelle, Lamm- und Zickelfelle,

2. Wilddecken (Reh, Hirsch, Gamsen),

G. Kriechtierhäute.

(3) Die Bewirtschaftung erstreckt sich auf den gesamten Inlandsverkehr mit Häuten und Fellen sowie auf die Einfuhr und Ausfuhr dieser Waren.

§ 2. (1) Die Bewirtschaftung von Häuten und Fellen obliegt dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

(2) Mit der Handhabung der Bewirtschaftungsvorschriften wird die Bewirtschaftungsstelle für Leder (§ 2 der Lederbewirtschaftungsverordnung vom 28. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 88) (im folgenden kurz „Bewirtschaftungsstelle“ genannt) betraut.

(3) Die Bewirtschaftungsstelle kann nach den Weisungen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einzelfalle Anweisungen über die Art und den Umfang der Aufbringung, Verteilung, Verarbeitung, Abgabe und Lagerung erteilen.

§ 3. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dürfen Erzeuger, Verarbeiter und Händler, bei denen bewirtschaftete Häute und Felle anfallen, über diese nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung und der zu deren Durchführung erlassenen Vorschriften verfügen. Rechtsgeschäfte, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, sind nichtig.

§ 4. (1) Als Erzeuger von Häuten und Fellen gilt, wer im Zeitpunkt ihrer Trennung vom Tierkörper berechtigt ist, über sie zu verfügen.

(2) Die Erzeuger von Häuten und Fellen sind verpflichtet, alle in ihrem Besitz befindlichen Häute und Felle der im § 1, Abs. (2), genannten Arten unverzüglich, spätestens 30 Tage nach der Schlachtung, an einen Häutesammler, Häutehändler oder Häutegroßhändler zu verkaufen und abzuliefern. Die auf Schlachthöfen anfallenden Häute und Felle sind an dem auf die Schlachtung folgenden Tag in ungesalzenem Zustand an einen Häutehändler (Häutegroßhändler) oder an Häuteverwertungsgenossenschaften (§ 8) zu verkaufen und unverzüglich abzuliefern.

§ 5. (1) Häutesammler, Häutehändler und Häutegroßhändler haben die bei ihnen anfallenden bewirtschafteten Häute und Felle binnen 30 Tagen nach deren Erwerbung einem zur unmittelbaren Ablieferung an Verarbeiter befugten Häutegroßhändler [§ 6, Abs. (2)] zu verkaufen und unverzüglich abzuliefern.

(2) Sie haben ordnungsmäßige Aufzeichnungen über den Bestand zu führen, aus denen Zu- und Abgang ersichtlich ist.

§ 6. (1) Verarbeiter von Häuten und Fellen ist, wer diese zu Leder, zu verwendungsfähiger Rohhaut oder zu Pelzzwecken verarbeitet.

(2) Die Befugnisse zur unmittelbaren Lieferung von bewirtschafteten Häuten und Fellen an Verarbeiter wird an Großhändler, die der einschlägigen Handelsgruppe angehören, vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau auf Vorschlag der Bewirtschaftungsstelle erteilt.

(3) Diese Häutegroßhändler dürfen bewirtschaftete Häute und Felle nur an Verarbeiter und nur auf Grund einer Zuteilungsanweisung der Bewirtschaftungsstelle veräußern.

(4) Sie haben ihre Gesamtbestände an Häuten und Fellen, soweit über diese von der Bewirtschaftungsstelle noch nicht verfügt wurde, monatlich der genannten Stelle zu melden. Sie haben ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Bestände zu führen, die eine Nachprüfung der in den Meldungen gemachten Angaben jederzeit ermöglichen.

(5) Die zur Abgabe von Häuten und Fellen an Verarbeiter [Abs. (2)] befugten Häutegroßhändler sowie die Verarbeiter selbst dürfen Häute und Felle nicht unmittelbar vom Erzeuger erwerben.

§ 7. Abweichend von den Bestimmungen des § 3 können landwirtschaftliche Erzeuger zur Deckung ihres Eigenbedarfes Häute und Felle, soweit sie als Haus- und Notschlachtungen anfallen, gewerblichen Betrieben, die hiezu durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau besonders ermächtigt werden, zur Gerbung übergeben. Sie erhalten einen Teil des aus den abgelieferten Häuten und Fellen hergestellten Leders als Lederprämie zurück, deren Höhe durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau festgesetzt wird.

§ 8. (1) Häuteverwertungsgenossenschaften dürfen bewirtschaftete Häute und Felle der im § 1, Abs. (2), genannten Arten nur von ihren Mitgliedern übernehmen und nur unmittelbar an Verarbeiter abliefern.

(2) Häuteverwertungsgenossenschaften sind Genossenschaften des Fleischergewerbes, die im Verband der österreichischen Häuteverwertungen zusammengezogen sind. Sie verwerten im Namen und für Rechnung ihrer Mitglieder die bei den Schlachtungen in deren Betrieben anfallenden Häute und Felle.

§ 9. (1) Verarbeiter von bewirtschafteten Häuten und Fellen sind verpflichtet, monatlich ihre Bestände, Zu- und Abgänge an Rohhäuten und Fellen der Bewirtschaftungsstelle zu melden.

(2) Sie haben ordnungsmäßige Aufzeichnungen zu führen, die eine Nachprüfung der in der Meldung gemachten Angaben jederzeit ermöglichen.

§ 10. Bezüglich der Ein- und Ausfuhr von Häuten und Fellen gelten die Bestimmungen des § 8 der Lederbewirtschaftungsverordnung vom 28. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 88, sinngemäß.

§ 11. Die Beratung und Begutachtung bei der Zuteilung von Häuten und Fellen obliegt dem Beirat für Leder beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (§ 9 der Lederbewirtschaftungsverordnung vom 28. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 88).

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 8 des Warenverkehrsgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 172, bestraft.

§ 13. (1) Diese Verordnung verliert mit Ablauf der Geltungsdauer der dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch § 1 des Warenverkehrsgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 172, erteilten Ermächtigung ihre Wirksamkeit.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung treten die bisher geltenden Vorschriften über die Bewirtschaftung von Häuten und Fellen außer Kraft.

Heinl

91. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 13. März 1947 über die Bemessung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen durch das Zentralbesoldungsamt.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 54, über die Errichtung eines Zentralbesoldungsamtes wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. Die Bemessung der Ruhe(Versorgungs)genüsse obliegt hinsichtlich der in den Ruhestand tretenden oder im Dienststande verstorbenen Beamten, deren Dienstbezüge bis dahin bei dem Zentralbesoldungsamt in Vorschreibung standen, diesem Amte.

§ 2. Die Dienstbehörden haben alle für die Bemessung der Ruhe(Versorgungs)genüsse erforderlichen Unterlagen einschließlich des Standesausweises dem Zentralbesoldungsamt zu übermitteln und die Bezugsberechtigten, bei den in den Ruhestand versetzten Beamten zugleich mit der Bekanntgabe der Pensionierung, zu verständigen, daß ihnen die Höhe der Ruhe(Versorgungs)genüsse durch das Zentralbesoldungsamt mitgeteilt wird.

§ 3. Das Zentralbesoldungsamt hat nach Erhalt der Unterlagen, (§ 2) die Ruhe(Versorgungs)genüsse zu bemessen, die Anweisung hierüber der Finanzlandesdirektion in Wien zu übermitteln und die Höhe der Ruhe(Versorgungs)genüsse den Bezugsberechtigten bekanntzugeben.

Zimmermann

92. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. März 1947 über die Wiederverlautbarung des Verfassungsgesetzes über Maßnahmen zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse in der Privatwirtschaft (Wirtschaftssäuberungsgesetz).

(1) Auf Grund des XXI. Hauptstückes des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, werden in der Anlage die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160 über Maßnahmen zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse in der Privatwirtschaft (Wirtschaftssäuberungsgesetz) unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen verlaublicht, die sich aus der 1. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 39/1946, der 2. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle vom 13. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 41/1946, der 3. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle vom 22. März 1946, B. G. Bl. Nr. 80, der 4. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 158, dem XVII. Hauptstück des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, und dem § 4 des Gesetzes vom 30. November 1945, St. G. Bl. Nr. 231, ergeben.

(2) Das wiederverlaublichte Gesetz ist als „Wirtschaftssäuberungsgesetz 1947“ zu bezeichnen.

Maisel

Anlage.

Wirtschaftssäuberungsgesetz 1947.

Ausschluß von der Betriebsführung.

§ 1. (1) Personen, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, sind von der Führung eines Betriebes oder Unternehmens jedweder Art ausgeschlossen, in dem mindestens ein Dienstnehmer beschäftigt ist. Dieses Verbot gilt auch für Betriebe oder Unternehmungen, in denen kein Dienstnehmer beschäftigt ist, wenn am 1. Jänner 1945 mindestens ein Dienstnehmer beschäftigt war. Als Dienstnehmer gelten nicht der Ehegatte, die Eltern und die Kinder des Unternehmers sowie deren Ehegatten.

(2) Personen, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, sind bis 30. April 1950 von der Führung eines Betriebes oder Unternehmens jedweder Art ausgeschlossen, sofern der Betrieb oder das Unternehmen über den Rahmen eines Mittelbetriebes hinausgeht.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) gelten nicht für

- a) Rechtsanwälte, Verteidiger in Strafsachen, Notare und Patentanwälte,
- b) im Gesundheitsdienst tätige Ärzte, Zahnärzte, Dentisten (Zahntechniker) und Pharmazeuten.

Dienstrechtliche Bestimmungen.

§ 2. (1) Als Dienstnehmer im Sinne der §§ 3 bis 7 gelten alle im § 1, Abs. (2) und (3), lit. a und lit. c, des Arbeiterkammergesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 95, angeführten Personen.

(2) Als Dienstnehmer im Sinne der §§ 3 bis 7 gelten nicht

- a) Personen, auf die § 18, lit. b, des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist,
- b) Rechts- und Patentanwaltsanwärter und Notariatskandidaten.

§ 3. Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, sind fristlos zu entlassen. Die Entlassung kann entweder vom Dienstgeber oder gemäß § 10, Abs. (1), von der Kommission beim Landesarbeitsamt (§ 9) ausgesprochen werden. Die Entlassung gilt als vom Dienstnehmer verschuldet.

§ 3 a. (1) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, sind von der Bekleidung folgender Posten ausgeschlossen:

- a) Von Leiterposten in privaten Heil-, Pflege-, Lehr- und Erziehungsanstalten sowie medizinisch-chemischen Laboratorien,
- b) von sonstigen leitenden Posten aller Art (einschließlich der Stellung eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Abteilungsleiters),
- c) als Redakteur (§ 18, lit. h, des Verbotsgesetzes 1947),
- d) als Arzt,
- e) als Zahnarzt oder Pharmazeut,
- f) als Tierarzt,
- g) als Dentist (Zahntechniker),
- h) als beratender Ingenieur (§ 18, lit. f, des Verbotsgesetzes 1947).

(2) Die Verbote des Abs. (1), lit. e bis g, gelten bis zum 30. April 1955.

(3) Personen, die gemäß § 18, lit. f, des Verbotsgesetzes 1947 von der Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes (Rechtsanwaltsanwärters), Verteidigers in Strafsachen, Notars (Notariatskandidaten) oder Patentanwaltes (Patentanwaltsanwärters) ausgeschlossen worden sind, können, wenn auf sie § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, nicht als Dienstnehmer in Kanzleien von Rechtsanwälten, Verteidigern in Strafsachen, Notaren oder Patentanwälten beschäftigt werden.

(4) Für Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, gelten die Verbote des Abs. (1), lit. a bis f, bis zum 30. April 1950; die Verbote gelten für die im Abs. (1), lit. d bis f, genannten Dienstnehmer jedoch nicht, wenn sie nach § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 für diese Berufe zugelassen werden.

(5) Personen, die gemäß § 19, Abs. (1), lit. e, des Verbotsgesetzes 1947 von der Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes (Rechtsanwaltsanwärters), Verteidigers in Strafsachen, Notars (Notariatskandidaten) oder Patentanwaltes (Patentanwaltsanwärters) ausgeschlossen und nicht nach § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 für diese Berufe zugelassen worden sind, können, wenn auf sie § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, bis zum 30. April 1950 nicht als Dienstnehmer in solchen Kanzleien beschäftigt werden.

§ 4. (1) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, können unter Einhaltung der gesetzlich zulässigen Mindestkündigungsfristen zum Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden, wenn sie folgende Posten bekleiden:

- a) Einen Leiterposten in privaten Heil-, Pflege-, Lehr- und Erziehungsanstalten sowie medizinisch-chemischen Laboratorien,
- b) einen leitenden Posten nach § 3 a, Abs. (1), lit. b,
- c) als Redakteur [§ 19, Abs. (1), lit. f, des Verbotsgesetzes 1947],
- d) als angestellter Arzt, Zahnarzt, Pharmazeut oder Tierarzt, sofern sie nicht nach § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 für diese Berufe zugelassen sind.

(2) Dienstnehmer, die

- a) sich erwiesenermaßen im Betriebe im nationalsozialistischen Sinne besonders betätigt haben oder
- b) hauptsächlich aus politischen, dem Nationalsozialismus dienlichen Gründen oder deshalb angestellt wurden, weil sie zu Behörden, Parteistellen oder wirtschaftlichen Organisationen enge Beziehungen hatten oder
- c) im Zuge der wirtschaftlichen Durchdringung Österreichs durch das Deutsche Reich auf Grund von Sonderverträgen angestellt wurden,

können unter Einhaltung der gesetzlich zulässigen Mindestkündigungsfristen zu den gesetzlichen Kündigungsterminen, wenn sie jedoch dem Angestelltengesetz unterliegen, zum Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden.

(3) Personen, die gemäß § 19, Abs. (1), lit. e, des Verbotsgesetzes 1947 von der Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes (Rechtsanwaltsanwärters), Verteidigers in Strafsachen, Notars (Notariatskandidaten) oder Patentanwaltes (Patentanwaltsanwärters) ausgeschlossen und nicht nach § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 für diese Berufe zugelassen worden sind, können unter Einhaltung der gesetzlich zulässigen Min-

destkündigungsfristen zum Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden, wenn sie als Dienstnehmer in solchen Kanzleien beschäftigt werden.

§ 5. Entlassungen und Kündigungen nach diesem Verfassungsgesetz bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Zustimmung des Arbeitsamtes, sind jedoch vom Dienstgeber binnen einer Woche nach Beendigung der Beschäftigung dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt zu melden.

§ 6. (1) Das nach dem Dienstvertrag gebührende Monatsentgelt eines nach § 4 gekündigten Dienstnehmers kann vom Dienstgeber einseitig, wie folgt, herabgesetzt werden: Übersteigt das Monatsentgelt 300 S, so kann der diesen Betrag übersteigende Teil um die Hälfte gekürzt werden; übersteigt das Monatsentgelt den Betrag von 900 S, so kann es bis auf 600 S herabgesetzt werden.

(2) Ein allfälliger Anspruch auf Abfertigung ist verwirkt. In berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann die Kommission (§ 9) eine Abfertigung bewilligen. Der Bemessung der Abfertigung darf im Falle einer Kürzung des Monatsentgeltes nach Abs. (1) nur das gekürzte Monatsentgelt zugrunde gelegt werden.

§ 6 a. Macht der Dienstgeber von dem ihm nach § 4 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so kann das dem Dienstnehmer nach dem Dienstvertrag gebührende Monatsentgelt vom Dienstgeber einseitig im Rahmen der Bestimmungen des § 6, Abs. (1), herabgesetzt werden.

§ 6 b. (1) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, sind, wenn sie im Dienst belassen werden, im Falle einer in der Zeit zwischen dem 14. März 1938 und dem 30. April 1945 erfolgten außertourlichen Vorrückung oder Beförderung auf den Stand zurückzusetzen, den sie sonst auf Grund des Dienstvertrages erreicht hätten.

(2) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, können von der auf Dienstvertrag beruhenden Vorrückung in höhere Gehalts(Lohn)stufen bis zum 30. April 1948 ausgeschlossen werden, wobei der Zeitraum der Vorrückungssperre für eine allenfalls später anfallende Vorrückung nicht anzurechnen ist.

§ 7. (1) Die auf Grund der Bestimmungen des § 3 entlassenen Personen, ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen verlieren ihre Ansprüche auf Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenüsse, die ihnen auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen zugesichert sind.

(2) Sofern Angehörige eines nach § 3 Entlassenen ihm gegenüber einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch besitzen und sie nicht als sühnepflichtige Personen im Sinne des § 17 des Verbotsgesetzes 1947 gelten, kann ihnen die Kommission Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe der diesen Angehörigen auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen vertraglich zustehenden Versorgungsgenüsse, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 125 S für die Ehefrau, von 50 S für das erste Kind, von je 25 S für jedes weitere Kind, für alle Angehörigen zusammen bis zum Höchstbetrage von 250 S monatlich zugestehen.

(3) Personen, die auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß bereits beziehen und sie als belastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 gelten, verlieren diese Ansprüche gegenüber dem Betrieb oder der im Betrieb bestehenden Versorgungseinrichtung. Für Angehörige von Ruhegenußempfängern der vorstehend angeführten Art gelten die Bestimmungen des Abs. (2) sinngemäß.

(4) Im Falle einer Kündigung nach § 4, Abs. (2), bleibt der Anspruch des Dienstnehmers, seiner Angehörigen oder Hinterbliebenen auf einen Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenuß, der auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen zugesichert worden ist, nur bis zum Höchstbetrage von 250 S monatlich für den Ruhegenuß und bis zu den im Abs. (2) genannten Höchstbeträgen für die Versorgungsgenüsse aufrecht. Diese Bestimmungen gelten auch für Ruhe- und Versorgungsgenüsse, in deren Genuß Angehörige oder Hinterbliebene von Dienstnehmern der im § 4, Abs. (2), bezeichneten Art auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen bereits in der Zeit zwischen dem 27. April 1945 und dem 23. September 1945 getreten sind; bereits empfangene Beträge, auf die nach den vorstehenden Bestimmungen kein Anspruch bestand, können nicht zurückgefordert werden.

(5) Die Renten der Sozialversicherung werden durch dieses Gesetz nicht berührt, jedoch in obige Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenüsse eingerechnet.

Anzeigespflicht und Antragsrecht.

§ 8. (1) Will der Dienstgeber die Entlassung nach § 3 oder die Aufhebung der außertourlichen Vorrückung oder Beförderung nach § 6 b, Abs. (1), nicht vornehmen, so hat er dies der Kommission [§ 9, Abs. (1)] unter Angabe der Gründe anzuzeigen und hievon den Betriebsrat (Vertrauensmänner) sowie den Dienstnehmer zu verständigen.

(2) Will der Dienstgeber von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht (§ 4), dem Recht der Kürzung der Bezüge (§ 6, Abs. (1), und § 6 a) oder dem Recht der Vorrückungssperre (§ 6 b, Abs. (2)) keinen Gebrauch machen, so hat er hievon den Betriebsrat (Vertrauensmänner) unter Angabe der Gründe zu verständigen.

(3) In Betrieben, in denen ein Betriebsrat (Vertrauensmänner) nicht besteht, ist die Mitteilung nach den Abs. (1) und (2) der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu erstatten.

(4) In den Fällen der Abs. (1) und (2) kann der Betriebsrat (Vertrauensmänner) bei der Kommission den Antrag auf Entlassung, Kündigung oder Kürzung der Bezüge stellen. Will der Betriebsrat von seinem Antragsrecht keinen Gebrauch machen, hat er dies der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes anzuzeigen.

(5) Für Betriebe, in denen kein Betriebsrat (Vertrauensmänner) besteht, sowie in den Fällen, in denen der Betriebsrat (Vertrauensmänner) von dem Antragsrecht nach Abs. (4) keinen Gebrauch macht, steht dieses Antragsrecht der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu.

(6) Gegen die vom Dienstgeber vorgenommene Entlassung, Kündigung oder Kürzung der Bezüge kann der Dienstnehmer binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Verfügung des Dienstgebers, bei der Kommission (§ 9, Abs. (1)) Antrag auf Entscheidung stellen.

Spruchstellen.

§ 9. (1) Bei jedem Landesarbeitsamt werden eine oder mehrere Kommissionen errichtet, die aus einem Richter als Vorsitzenden und je zwei Beisitzern aus dem Kreise der Dienstgeber und der Dienstnehmer bestehen. Diese Kommissionen haben die im § 6, Abs. (2), § 7, Abs. (2) und (3), § 10, Abs. (1), und § 15 bezeichneten Verfügungen und Entscheidungen ausschließlich zu treffen. Die örtliche Zuständigkeit der Kommission wird durch den Standort des Betriebes, in dem der Dienstnehmer beschäftigt ist, bei Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen nach dem Standort der anweisenden Stelle bestimmt.

(2) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung werden für das gesamte Staatsgebiet eine oder mehrere Berufungskommissionen gebildet. Diese bestehen aus einem Richter als Vorsitzenden, je einem Vertreter der drei politischen Parteien sowie je einem Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer als Beisitzer. Jeder Berufungskommission gehört auch ein vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bestimmter rechtskundiger Beamter als Berichterstatter an, dem jedoch ein Stimmrecht nicht zusteht.

(3) Im Bedarfsfalle kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung solche Berufungskommissionen am Sitze der einzelnen Landeshauptmannschaften errichten.

(4) Die Vorsitzenden der in den Abs. (1) bis (3) genannten Kommissionen werden vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ernannt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bestellt die Beisitzer aus dem Kreise der Dienstgeber und Dienstnehmer auf Grund von Vorschlägen der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen, die Vertreter der politischen Parteien auf Grund von Vorschlägen der Vorstände der politischen Parteien Österreichs.

(5) Die Mitglieder der Kommissionen sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(6) Behauptet eine Partei im Laufe eines Rechtsstreites, daß eine ausgesprochene Entlassung, Kündigung oder Kürzung des Monatsentgeltes nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist, und hängt die gerichtliche Entscheidung des Rechtsstreites von der Richtigkeit dieser Behauptung ab, so ist das gerichtliche Verfahren von Amts wegen zu unterbrechen, wenn ein Verfahren bei der Kommission, das diese Frage zum Gegenstand hat, bereits eingeleitet worden ist oder wenn die dem Dienstnehmer gemäß § 8, Abs. (6), für die Antragstellung bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist. Nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens vor der Kommission oder nach ungenütztem Ablauf der Antragsfrist ist das gerichtliche Verfahren auf Antrag fortzusetzen. Das Gericht ist hiebei an die Entscheidung der Kommission gebunden. Wurde ein Antrag gemäß § 8 nicht fristgemäß gestellt, so ist die vom Dienstgeber getroffene Maßnahme vom Gericht als endgültig zu behandeln.

(7) Auf das Verfahren vor den Kommissionen finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG.) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß der Kurator im Sinne des § 11 AVG. von der Kommission [Abs. (1)] bestellt wird. Solange die Kommission [Abs. (1)] nicht gebildet ist, bestellt den Kurator der Leiter des zuständigen Landesarbeitsamtes. Die Bestellung eines Kurators nach den vorstehenden Bestimmungen kann auch zwecks Durchführung der in den §§ 3, 4 und 6 vorgesehenen Verfügungen des Dienstgebers vorgenommen werden.

(8) Die Kommissionen [Abs. (1) bis (3)] fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

(9) Die Entscheidungen der Kommissionen gemäß § 6, Abs. (2), § 7, Abs. (2) und (3), sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.

(10) Die Entschädigung der Beisitzer setzt das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung fest.

§ 10. (1) Die Kommission [§ 9, Abs. (1)] kann auf Antrag des Betriebsrates (Vertrauensmänner) oder der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes die Entlassung, Kündigung, Kürzung der Bezüge, Aufhebung der außertourlichen Vorrückung oder Beförderung oder die Vorrückungssperre verfügen. Auf Antrag des Dienstnehmers, des Betriebsrates (Vertrauensmänner) oder der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hat die Kommission über Verfügungen des Dienstgebers, die er auf Grund der §§ 3, 4, 6, 6 a und 6 b getroffen hat, ausschließlich zu entscheiden. Sie kann Verfügungen des Dienstgebers aufheben und abändern, insbesondere auch eine ausgesprochene, nach diesem Gesetz jedoch nicht zulässige Entlassung in eine Kündigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4, Abs. (1), mit Wirksamkeit vom Zeitpunkte der Entlassungserklärung abändern und hierbei auch eine Kürzung des Entgeltes im Sinne der Bestimmungen des § 6 anordnen.

(2) Gegen Verfügungen und Entscheidungen [§ 9, Abs. (1)] der Kommission steht dem Dienstgeber, dem Dienstnehmer und dem Betriebsrat (Vertrauensmänner), im Falle des § 8, Abs. (5), auch der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, die Berufung zu. Den Angehörigen und Hinterbliebenen der im § 7 genannten Personen steht ein Berufungsrecht nur soweit zu, als es sich um Entscheidungen über ihre Unterhaltsbeiträge oder Versorgungsgenüsse handelt.

(3) Über Berufungen nach Abs. (2) entscheidet die zuständige Berufungskommission [§ 9, Abs. (2)]. Die Berufungskommission kann auch eine durch Entscheidung der Kommission [§ 9, Abs. (1)] rechtskräftig abgeschlossene Sache binnen sechs Wochen nach Rechtskraft zur Überprüfung an sich ziehen. Sie hat bei der Überprüfung so vorzugehen wie im Falle einer Berufung. Die das Überprüfungsverfahren abschließende Entscheidung der Berufungskommission tritt dann an die Stelle der überprüften Entscheidung der Kommission.

Fristen.

§ 11. (1) Der Dienstgeber kann von den Maßnahmen dieses Verfassungsgesetzes nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes Gebrauch machen. Erfährt der Dienstgeber erst später die Tatsache,

daß der Dienstnehmer unter den Kreis der sühnepflichtigen Personen im Sinne des Verbotsgesetzes 1947 fällt, so kann der Dienstgeber binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der erlangten Kenntnis, von den Maßnahmen dieses Verfassungsgesetzes Gebrauch machen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann diese Frist über Antrag des Dienstgebers, insbesondere in jenen Fällen, in denen durch eine sofortige Entlassung oder Kündigung des Dienstnehmers die Fortführung des Betriebes gefährdet wäre, verlängern.

(2) Die Mitteilung nach § 8, Abs. (1) bis (3), hat der Dienstgeber innerhalb einer Woche nach Ablauf der im Abs. (1) festgesetzten Frist zu machen.

(3) Der Betriebsrat (Vertrauensmänner) kann sein Antragsrecht im Sinne des § 8, Abs. (4), nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage des Einlangens der Mitteilung des Dienstgebers [§ 8, Abs. (1) und (2)], ausüben. Er hat die Mitteilung nach § 8, Abs. (4), 2. Satz, innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Frist zu erstatten.

(4) Die Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes kann ihr Antragsrecht nach § 8, Abs. (5), nur innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage des Einlangens der Mitteilung [§ 8, Abs. (3) und (4)], ausüben.

Prüfungspflicht.

§ 12. Der Dienstgeber ist verpflichtet, sich zu vergewissern, ob Dienstnehmer seines Betriebes oder Dienstnehmer, die er in den Betrieb neu einstellt, dem Kreis der sühnepflichtigen Personen im Sinne des § 17 des Verbotsgesetzes 1947 unterliegen. Er ist zu diesem Zwecke berechtigt, von seinen Dienstnehmern diesbezügliche eidesstattliche Erklärungen zu verlangen.

Neu- und Wiedereinstellung.

§ 13. (1) Personen, die unter die Bestimmungen des § 3 a fallen, dürfen auf Dienstposten, von deren Bekleidung sie ausgeschlossen sind, nicht vermittelt werden.

(2) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, dürfen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit des Dienstvertrages nur eingestellt werden, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung eines beim Arbeitsamt zu bildenden Ausschusses vorliegt. Diese Zustimmung ersetzt die Zustimmung nach der Arbeitsplatzwechselverordnung vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1685.

(3) Der Ausschuß [Abs. (1)] besteht aus dem Leiter des Arbeitsamtes als Vorsitzenden und aus je einem Beisitzer aus dem Kreise der Dienstgeber und der Dienstnehmer, die der Leiter des Landesarbeitsamtes über Vorschlag der in Be-

tracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer bestellt. Der Leiter des Arbeitsamtes kann mit dem Vorsitz im Ausschuß an seiner Stelle auch einen Bediensteten des Arbeitsamtes betrauen. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

(4) Im Bedarfsfalle können bei einem Arbeitsamt auch mehrere solche Ausschüsse gebildet werden.

Strafen.

§ 14. (1) Dienstgeber, die vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Vorschriften des § 5, § 8, Abs. (1) bis (3), des § 11, Abs. (2), und der §§ 12 und 13 verstoßen, Dienstnehmer, die vorsätzlich oder grobfahrlässig durch unrichtige oder unvollständige Angaben nach § 12 vereiteln oder erschweren, werden unbeschadet einer nach anderen Gesetzen zu verhängenden Strafe von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Wer den Vorschriften der §§ 1 und 3 a zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser, mit Geld bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Nachträgliche Änderung von Maßnahmen.

§ 15. (1) Wird nachträglich gemäß § 27 des Verbotsgesetzes 1947 eine Ausnahme von der Behandlung nach dem Verbotsgesetz bewilligt oder ergibt der rechtskräftige Abschluß des Registrierungsverfahrens gemäß § 7 des Verbotsgesetzes 1947 eine Änderung des Tatbestandes, die für die Durchführung von Maßnahmen nach diesem Verfassungsgesetz wesentlich ist, so hat die Kommission (§ 9) auf Antrag ein Verfahren einzuleiten und eine Entscheidung zu fällen.

(2) Der Antrag nach Abs. (1) ist innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Ausnahmegewilligung oder des rechtskräftigen Abschlusses des Registrierungsverfahrens, vom Dienstgeber, Dienstnehmer oder Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsempfänger bei der Kommission einzubringen, die in letzter Instanz entschieden hat; richtet sich der Antrag auf Entscheidung gegen eine Verfügung des Dienstgebers, so ist der Antrag bei der Kommission nach § 9, Abs. (1), einzubringen.

(3) Die Kommission kann die Rechtswirksamkeit ihrer Entscheidung nicht auf die Zeit vor dem Tag der Antragstellung [Abs. (2)] er-

strecken, es sei denn, daß die Ausnahmegewilligung nach § 27 des Verbotsgesetzes 1947 eine Rückwirkung vorsieht.

(4) Für das über einen Antrag nach Abs. (1) einzuleitende Verfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 9 und 10. Durch die in diesem Verfahren ergehende rechtskräftige Entscheidung wird eine frühere Entscheidung der Kommission soweit aufgehoben, als sie der späteren Entscheidung widerspricht.

§ 15 a. Wurde in einem gerichtlichen Verfahren eine Klage zur Gänze oder teilweise deshalb abgewiesen, weil Maßnahmen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen wurden, so bildet die nachträgliche Aufhebung oder Abänderung solcher Maßnahmen einen Wiederaufnahmegrund im Sinne des § 530 ZPO.

Rückwirkungen.

§ 16. Die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes finden auch Anwendung auf Personen, die in der Zeit vom 27. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entlassen, gekündigt oder in den Ruhestand versetzt worden sind, sofern diese Personen den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 unterliegen. Bereits empfangene Beträge, auf die nach den Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes kein Anspruch bestand, können nicht zurückgefordert, wohl aber auf noch zu erbringende Leistungen in Anrechnung gebracht werden.

Außerkräfttreten.

§ 17. Die Bundesregierung bestimmt mit Verordnung den Tag, an dem dieses Verfassungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen außer Kraft treten.

Vollziehung.

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist, soweit nicht gemäß § 17 die Bundesregierung zur Vollziehung berufen ist, das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

93. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 24. März 1947 zur Durchführung der Notariatsordnung 1945.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 104, über die Wiederherstellung des österreichischen Notariates (Notariatsordnung 1945 — NO. 1945), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 137; wird verordnet:

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Justiz kann Personen, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 aus nationalen, soge-

nannten rassistischen oder politischen Gründen die Ausübung des Notariates aufgeben mußten und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr besitzen, bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen nach der Notariatsordnung gegen nachträgliche Nachweisung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu Notaren ernennen. Für die Beibringung des Nachweises ist eine Mindestfrist von einem Jahr zu bestimmen; sie kann verlängert werden. Innerhalb der Frist muß der Nachweis des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft erbracht sein, widrigens das Amt des Notars erloschen ist.

(2) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Personen, die aus den angegebenen Gründen die Praxis als Notariatskandidaten aufgeben mußten. Über ihre Eintragung in die Liste der Notariatskandidaten entscheidet die zuständige Notariatskammer.

§ 2. Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung vorgesehenen Begünstigungen können Personen gewährt werden, die nach dem 12. März 1938 aus nationalen, sogenannten rassistischen oder politischen Gründen aus dem Gebiete der Republik Österreich ausgewandert mußten. Anderen Personen, die eine Betätigung als Notare oder Notariatskandidaten in Österreich anstreben, können diese Begünstigungen nur ausnahmsweise — bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände — eingeräumt werden.

§ 3. Personen, welche die Befähigung zur Ausübung des Notarenamtes im Auslande erlangt haben, kann das Bundesministerium für Justiz im Einzelfalle auf Antrag eine gänzliche oder teilweise Nachsicht von der Vollstreckung der Praxis bewilligen und die Notariatsprüfung erlassen oder an ihrer Stelle eine Ergänzungsprüfung vorschreiben. Der Prüfungstoff der Ergänzungsprüfung ist im Einzelfalle besonders zu bestimmen; im übrigen gelten für die Ergänzungsprüfung sinngemäß die Vorschriften über die Notariatsprüfung, soweit das Bundesministerium für Justiz nicht etwas anderes vorschreibt. Der Antrag ist bei der zuständigen Notariatskammer einzubringen und von dieser mit einer begründeten Stellungnahme dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

§ 4. Die Notariatskammer kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Notariatsordnung auf Antrag Personen die Eintragung in die Liste der Notariatskandidaten bewilligen, wenn das Bundesministerium für Unterricht im Auslande abgelegte rechts- und staatswissenschaftliche Studien und Prüfungen anerkennt.

§ 5. Wer einen Antrag nach §§ 1, 3 oder 4 stellt, hat die Voraussetzungen nachzuweisen, dies gilt insbesondere für den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit in politischer und allgemeiner Hinsicht.

§ 6. Im Sinne dieser Verordnung gilt jene Notariatskammer als zuständig, in deren Sprengel das Notarenamt oder in deren Liste die Eintragung angestrebt wird.

§ 7. Anträge nach den §§ 1, 3 oder 4 können nur bis 31. Dezember 1948 gestellt werden.

Gerö

94. Verordnung der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung vom 4. April 1947 über die Erfassung und Bewirtschaftung der Weinernte 1946 (2. Weinerfassungs- und Bewirtschaftungsverordnung 1946).

Auf Grund der Gesetze vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse und vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln wird verordnet:

§ 1. (1) Alle Weinerzeuger, Winzer- und Kellereigenossenschaften haben — soweit dies noch nicht geschehen ist — ihre Weinernte 1946 oder die von ihnen durchgeführten Einlagerungen und ihre Altweinvorräte, beide getrennt nach Edelwein und Direktträgerwein, binnen 8 Tagen in zweifacher Ausfertigung schriftlich bei dem nach dem Orte der Einlagerung zuständigen Gemeindeamte (in Wien Bezirksvorsteher) anzumelden. Ist der Wein in mehreren Gemeinden eingelagert worden, so ist der Anmeldung am Orte des Hauptbetriebes eine Zusammenstellung der gesamten Weinernte, getrennt nach Einlagerungsorten, anzuschließen. In der Anmeldung ist anzugeben, ob der Ablieferungspflicht für das Jahr 1945 gemäß der Verordnung vom 15. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 192, entsprochen wurde. Auch Verpächter und Nutznießer, die auf Grund von Pacht- und Nutzungsverträgen Wein von Weinerzeugern erhalten, haben diesen binnen 8 Tagen anzumelden.

(2) Die Weinernte 1946 ist hiebei mit 90 Prozent des erzeugten Weinmostes einzusetzen. 106 kg Trauben sind 100 Litern Maische, 135 kg Trauben 100 Litern Most gleichzusetzen.

(3) In der Anmeldung sind gesondert auch die nach dem 1. August 1946 veräußerten Mengen Wein unter Angabe des Erstehers auszuweisen.

(4) Weinerzeuger, deren Ernte 100 Liter nicht überschreitet, sind von der Anmeldung befreit.

(5) Wurde eine unrichtige Anmeldung erstattet, so ist diese ebenfalls innerhalb von 8 Tagen richtig zu stellen.

§ 2. (1) Alle Weinerzeuger haben innerhalb von 14 Tagen

a) die noch nicht abgelieferte Altweinmenge der sichergestellten 30 Prozent der Ernte 1945

b) 40 Prozent der angemeldeten Weinernte 1946 abzuliefern.

(2) Kann die Ablieferung nach Abs. (1), lit. a, nicht mehr erfüllt werden, erhöht sich die Ablieferungspflicht nach Abs. (1), lit. b, um die Fehlmenge.

(3) Wenn durch die Ablieferung von 40 Prozent der Ernte 1946 die nicht ablieferungspflichtige Weinmenge von 60 Prozent unter 500 Liter absinken würde, so unterliegt der Ablieferungspflicht nur die dieses Quantum übersteigende Weinmenge.

(4) Der ordnungsgemäß nach der Weinerfassungsverordnung, B. G. Bl. Nr. 187/1946, abgegebene Wein ist in die ablieferungspflichtige Menge einzurechnen. In Zweifelsfällen entscheidet das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Volksernährung, ob die Abgabe ordnungsgemäß erfolgt ist.

(5) Bei nachgewiesener Überlassung der Weinernte oder von Teilen der Weinernte 1946 an eine Winzer- oder Kellereigenossenschaft geht die Ablieferungspflicht [Abs. (1)] ganz oder zumindest im Ausmaße der erfolgten Überlassung auf jene über.

(6) In besonders begründeten Fällen kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Volksernährung anordnen oder auf Ansuchen der Erzeuger, Kellerei- oder Winzerogenossenschaften und nach Einholung eines Gutachtens der Spitzenweinbewertungskommission mit Rücksicht auf die Weinqualität bewilligen, daß der zur Ablieferung bereitgestellte Wein beim Produzenten gelagert bleibt.

§ 3. (1) Der Nachweis der ordnungsgemäßen Anmeldung und Ablieferung ist durch eine Bestätigung nach dem Muster der Anlage 1 des Bürgermeisters der Ortsgemeinde, in der die Anmeldung oder Ablieferung erfolgte (in Wien des Bezirksvorstehers) zu erbringen. Vor Ausstellung der Bestätigung ist die Weinsteuerkommission anzuhören.

(2) Die auf Grund des § 3, Abs. (1), der Weinerfassungs- und Bewirtschaftungsverordnung 1946 bestellten Kommissionen bleiben bestehen und treten in Orten, wo Weinsteuerkommissionen nicht bestehen, an deren Stelle.

(3) Haben Weinerzeuger, Winzer- und Kellereigenossenschaften auf Grund einer Anordnung oder Bewilligung gemäß § 2, Abs. (6), Wein zu lagern, so kann ihnen eine Bestätigung nach Abs. (1) ausgestellt werden, wenn sie eine schriftliche Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 2 abgeben. Die Verpflichtungserklärung ist dem Bürgermeister (in Wien Bezirksvorsteher) zu übergeben, der die Einhaltung der Verpflichtung zu überwachen hat.

§ 4. Weinerzeuger, Winzer- und Kellereigenossenschaften, die eine Bestätigung gemäß § 3, Abs. (1), besitzen, sind berechtigt, über ihren der Ablieferungspflicht nicht unterliegenden Wein frei zu verfügen.

§ 5. (1) Der Transport von mehr als zwei Litern oder drei Bouteillen (zu 0.72 bis 0.75 Liter) Wein unterliegt bis 31. August 1947 dem Transportscheinzwang.

(2) Transportbescheinigungen werden von den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung ausgestellt.

§ 6. (1) Die Abgabe des abzuliefernden Weines an Händler, Gastwirte und Verbraucher darf nur gegen Weinbezugsberechtigungen oder Weinmarken erfolgen.

(2) Weinbezugsberechtigungen und Weinmarken werden vom Bundesministerium für Volksernährung ausgegeben. Dieses Bundesministerium kann im Bedarfsfalle mit der Ausgabe auch andere Stellen betrauen, die hiebei an seine Weisungen gebunden sind.

§ 7. (1) Das Bundesministerium für Volksernährung kann anordnen, daß in bestimmten Gemeinden nur bestimmte Einkäufer einzukaufen berechtigt sind. Weinerzeuger, Winzer- und Kellereigenossenschaften sind verpflichtet, an diese Einkäufer den der Ablieferungspflicht unterliegenden Wein abzugeben.

(2) Buschenschenker und Selbstmarkter sind von einer Käuferzuweisung ausgenommen.

§ 8. (1) Weinhändler, Gastwirte, Buschenschenker und Selbstmarkter haben die von ihnen eingezogenen Weinbezugsberechtigungen und Weinmarken am 1. eines jeden Monats dem zuständigen Landesernährungsamt gegen Empfangsbestätigung abzuführen.

(2) Sind bei Weinhändlern und Gastwirten verhältnismäßig größere Vorräte an ablieferungspflichtigen Weinmengen vorhanden, so kann das Bundesministerium für Volksernährung ihre Abgabe an namhaft gemachte Käufer anordnen.

§ 9. Ergeben sich in besonders gelagerten Fällen aus der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung unbillige Härten, so kann, soweit es sich um die Erfassung und Aufbringung handelt, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in allen anderen Fällen das Bundesministerium für Volksernährung Sonderv Verfügungen zur Vermeidung oder Minderung solcher Härten treffen.

§ 10. Die Verordnung der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung vom 5. September 1946, B. G. Bl. Nr. 187, über die Erfassung und Bewirtschaftung der Weinernte 1946 (Weinerfassungs- und Bewirtschaftungsverordnung 1946) tritt außer Kraft.

Kraus

Sagmeister

Anlage 1

der 2. Weinerfassungs- und Bewirtschaftungs-
verordnung 1946.

Der Bürgermeister (Bezirksvorsteher) von am

Bestätigung.

Gemäß § 3, Abs. (1), der 2. Weinerfassungs- und Bewirtschaftungsverordnung 1946 wird bestätigt, daß (Name des Weinerzeugers, der Winzer- oder Kellereigenossenschaft) in

1. die Anmeldung des Altweinvorrates und der Weinernte 1946 im Sinne des § 1 dieser Verordnung ordnungsgemäß durchgeführt hat;

2. der ihm gemäß § 2 obliegenden Ablieferungspflicht von

Wein der Ernte 1945 mit Liter und von

Wein der Ernte 1946 mit Liter

zeitgerecht nachgekommen ist, beziehungsweise gemäß § 2, Abs. (6), dieser Verordnung die Bewilligung erhalten hat Liter bis lagernd zu halten.

Der Genannte ist berechtigt, über seinen übrigen Weinvorrat frei zu verfügen

Gemeinde-
siegel

.....
(Der Bürgermeister)

Anlage 2

der 2. Weinerfassungs- und Bewirtschaftungs-
verordnung 1946.

Der Bürgermeister (Bezirksvorsteher) von am

Verpflichtungserklärung.

(Name, Wohnort und Anschrift des sich Verpflichtenden)
..... verpflichtet sich auf Grund dieser vor dem Bürgermeister
(in Wien Bezirksvorsteher) abgegebenen Erklärung, den gemäß § 2, Abs. (6), der Weinerfassungs-
und Bewirtschaftungsverordnung 1946 abgabebereit zu haltenden Wein bis zu seiner ordnungs-
gemäßen Weitergabe in entsprechender Qualität pfleglich zu behandeln.

..... nimmt zur Kenntnis, daß die Einhaltung dieser Ver-
pflichtung vom Bürgermeister (in Wien Bezirksvorsteher) an Ort und Stelle überwacht wird.

Die Echtheit der Unterschrift des
..... (Unterschrift)
wird vom Bürgermeister (Bezirksvorsteher) bestätigt:

95. Verordnung der Bundesregierung vom 14. April 1947, betreffend die Zuweisung der Gemeinden St. Georgen am Ybbsfeld, Neustadt a. d. Donau, Nabegg, Berghof, Klein-Wolfstein, Windpassing und Ferschnitz zum Gerichtsbezirke Amstetten.

Auf Grund des § 8, Abs. (5), lit. d, des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Niederösterreichischen Landesregierung verordnet:

§ 1. Die Gemeinden St. Georgen am Ybbsfeld, Neustadt a. d. Donau, Nabegg, Berghof, Klein-Wolfstein, Windpassing und Ferschnitz, welche gemäß der Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12. März 1947 aus dem Verwaltungsbezirke Melk a. d. Donau ausgeschieden und in den Verwaltungsbezirk Amstetten eingereiht wurden, werden aus dem Gerichtsbezirke Ybbs ausgeschieden und dem Gerichtsbezirke Amstetten zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1947 in Kraft.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Sagmeister
Krauland	Übeleis	Altmann	Gruber	Altenburger

96. Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 24. März 1947, mit der gemäß § 9, Abs. (1), des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Saatgut-

gesetz), B. G. Bl. Nr. 236/1937, die zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien [§ 6, Abs. (1), und § 8, Abs. (1)] ermächtigten Anstalten und Stellen bekanntgegeben werden.

Auf Grund des § 9, Abs. (1), des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Saatgutgesetz), B. G. Bl. Nr. 236/1937, wird kundgemacht, daß zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien [§ 6, Abs. (1), und § 8, Abs. (1)] ermächtigt sind:

1. Die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien für das gesamte Bundesgebiet und insbesondere für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und das Burgenland;

2. die chemische Versuchsanstalt des Landes Vorarlberg in Bregenz für das Bundesland Vorarlberg;

3. die landwirtschaftliche Versuchs- und staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Salzburg für das Bundesland Salzburg;

4. die landwirtschaftliche Versuchsanstalt Oberösterreich in Linz für das Bundesland Oberösterreich;

5. die landwirtschaftlich-chemische Landesversuchs- und Untersuchungsanstalt in Graz für das Bundesland Steiermark;

6. die Kärntner Landes-Versuchs- und Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Klagenfurt für das Bundesland Kärnten und für Osttirol.

Kraus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

**Bezugspreis für das Jahr 1947, vorbehaltlich allfälliger
Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Stei-
gerung der Herstellungskosten,**

für ständige Bezieher im Inland . . . S 30'—

für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40'—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle
der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III,
Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Über-
weisung der Bezugsgebühren kann auf das Post-
scheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind er-
hältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises
von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch minde-
stens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Ver-
lagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16,
sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a